

Verzeichnis

der vom

Steiermärkischen Landtage

gefaßten

Beschlüsse.

Neunte Landtagsperiode.

III. Session.

1905.



Neunte Landtagsperiode.

III. Session.

Beschlüsse.

6. Sitzung am 27. Oktober 1905.

1. (Z. 45.829/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Marktgemeinde St. Peter am Kammerberge im Gerichtsbezirke Oberwölz wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1905 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 53prozentigen, zusammen daher einer 152prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

St. Peter am Kammerberge,
Gemeindeumlage.

2. (Z. 45.830/III.)

Der Landtag beschließt:

Dem Bezirke Murau wird zur Deckung der Bezirkserfordernisse für das Jahr 1905 zu der ihm vom Landes-Ausschusse einverständlich mit der k. k. Statthalterei zur Einhebung bewilligten 60prozentigen, noch die Einhebung einer 11prozentigen, zusammen daher einer 71prozentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

Murau, Bezirksumlage.

7. Sitzung am 28. Oktober 1905.

3. (Z. 46.492/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Marktgemeinde Obdach im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1905 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 53prozentigen, zusammen daher einer 152prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

Obdach, Gemeindeumlage.

Anmerkung: Die arabischen Zahlen bedeuten die Einreichungs-Protokolls-Nummern des Landes-Ausschusses und die römischen Zahlen bedeuten die Referatsbezeichnung.

Falkendorf, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

4.

(Z. 46.493/III.)

Der Ortsgemeinde Falkendorf im Gerichtsbezirke Murau wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1905 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 57prozentigen, zusammen daher einer 156prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

9. Sitzung am 3. November 1905.

Ankauf des Hauses Raubergasse Nr. 8 (Sedauer Hof) in Graz.

Der Landtag beschließt:

5.

(Z. 47.322/IV.)

I. Der Ankauf des Hauses Raubergasse Nr. 8 (Sedauer Hof) in Graz um den Betrag von 130.000 Kronen wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, das Erfordernis für diesen Hausankauf im Betrage von 130.000 K zuzüglich der 4prozentigen staatlichen Vermögensübertragungsgebühr per 5.200 „ und des 10prozentigen Zuschlages zu dieser Gebühr für die Stadtgemeinde Graz per 520 „ also im Gesamtbetrage von 135.720 K durch Veräußerung von im Besitz des Landes befindlichen Wertpapieren zu bedecken und um die Genehmigung zu dieser Veräußerung anzusuchen.

10. Sitzung am 4. November 1905.

Rechnungsabluß und Voranschlag des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfonds.

Der Landtag beschließt:

6.

(Z. 47.680/IV.)

1. Der Rechnungsabluß des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfonds für das Jahr 1904 wird genehmigt, der Landes-Ausschuß jedoch wird beauftragt, sich an den k. k. steiermärkischen Landes-Schulrat als den Verwalter des in Rede stehenden Fonds mit dem ausdrücklichen Ersuchen zu wenden, daß dieser keine Maßnahmen unternommen lasse zur Ermittlung von in den Bereich der Bestimmungen des § 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 1901, L.-V.-Bl. Nr. 9 de 1902, fallenden Verlassenschaftsfällen.

2. Der Voranschlag des gleichen Fonds für das Jahr 1906 wird mit dem Erfordernisse von 819.500 K und der Bedeckung von 819.500 „ somit mit keinem Überschusse und keinem Abgange genehmigt.

11. Sitzung am 7. November 1905.

Pöchl, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

7.

(Z. 47.943/III.)

Der Ortsgemeinde Pöchl im Gerichtsbezirke Auffsee wird zur Deckung der durch das Extragnis des seitens der Bezirksvertretung Auffsee zur Einhebung bewilligten 20prozentigen Zuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer auf Fleisch, Wein und Most nicht bedeckten Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1905 zu der ihr bereits vom Landes-Aus-

Schüsse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen, noch die Einhebung einer 70prozentigen, zusammen daher einer 169prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

8.

(Z. 47.944/III.)

Der Landtag beschließt:

Padeschberg, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Padeschberg im Gerichtsbezirke Gonobitz wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1905 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen, noch die Einhebung einer 61prozentigen) zusammen daher einer 160prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

9.

(Z. 47.945/III.)

Der Landtag beschließt:

Altenmarkt, Bez. St. Gallen, unverzinsliches Darlehen für Errichtung einer öffentlichen Wasserleitung.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, der Marktgemeinde Altenmarkt im Gerichtsbezirke St. Gallen, aus Anlaß der Errichtung einer Trink- und Nutzwasserleitung, insofern ihr hiefür eine staatliche Subvention gewährt wird, ein unverzinsliches, in zehn gleichen, vom 1. Jänner 1907 beginnenden Jahresraten rückzahlendes Darlehen im Ausmaße der Staatssubvention, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 4.000 Kronen aus dem Landesfonde flüssig zu machen.

12. Sitzung am 9. November 1905.

10.

(Z. 48.425/III.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

Gesetz, betreffend die Befreiung der in der Zeit vom 1. Juli 1898 bis 31. Dezember 1930 im Gebiete der Stadtgemeinde Pettau ausgeführten Neu-, Zu- und Umbauten zu Wohnzwecken, von der Entrichtung der Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer auf die Dauer von 25 Jahren.

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Befreiung der in der Zeit vom 1. Juli 1898 bis 31. Dezember 1930 im Gebiete der Stadtgemeinde Pettau ausgeführten Neu-, Zu- und Umbauten zu Wohnzwecken von der Entrichtung der Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer auf die Dauer von 25 Jahren.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die zeitliche Befreiung von den Umlagen der Gemeinde auf die Hauszinssteuer findet für alle in der Stadtgemeinde Pettau in der Zeit vom 1. Juli 1898 bis 31. Dezember 1930 vollendeten Bauten vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren tatsächlichen Benützung auf die Dauer von 25 Jahren statt, wenn

- a) ein Gebäude auf früher unverbautem Grunde neu hergestellt wird (Neubau);
- b) auf den Grundstücken eines alten Hauses von der Erdoberfläche neu aufgebaut wird (Umbau);
- c) ganze, zur selbständigen Benützung geeignete Teile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedrigerissen oder einzelne Stockwerke in ihrem ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut werden (teilweiser Umbau);

d) ein bestehendes Gebäude durch einen Bau auf einer unverbauten Fläche oder durch Aufbau eines früher nicht bestehenden Stockwerkes in der Art vergrößert wird, daß ein neues steuerbares Objekt entsteht (Zubau).

In den vorstehend unter c und d angeführten Fällen hat sich diese Befreiung nur auf jenen Teil der Gemeindeumlagen zu erstrecken, welcher auf die neuhergestellten Objekte entfällt.

§ 2.

Die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen kann jedoch für die im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Bauten, abgesehen von der Dauer, nur insoferne und in dem Umfange gewährt werden, als für diese Bauten die Befreiung von der Hauszinssteuer bewilligt worden ist.

§ 3.

Gesuche um Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen sind beim Stadtamte Pettau längstens 45 Tage nach vollendetem Baue und jedenfalls vor Benützung des Objectes, für welches die Befreiung von den Gemeindeumlagen beansprucht wird, schriftlich einzubringen. Gesuche für Bauten, welche zwischen dem 1. Juli 1898 und dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vollendet wurden, sind binnen 45 Tagen nach Kundmachung des Gesetzes einzureichen. Über später eingelangte Gesuche wird in dem Falle, wenn sich die zur Entscheidung erforderlichen Tatsachen und Verhältnisse noch feststellen lassen, die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen nur für jene Zeitdauer eingeräumt, welche von dem, dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerfälligkeitstermine bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues zu berechnenden Dauer der nach diesem Gesetze zukommenden Gemeindeumlagen-Befreiung noch nicht abgelaufen ist.

§ 4.

Über Gesuche um Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen im Sinne dieses Gesetzes entscheidet der Gemeinderat Pettau.

§ 5.

Rekurse gegen diese Entscheidungen des Gemeinderates (§ 4) sind an den Landes-Ausschuß zu richten und binnen 14 Tagen, von dem der Zustellung nächstfolgenden Tage an, beim Stadtamte einzubringen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Finanzen betraut.

11.

(3. 48.426/III.)

Gesetz, betreffend die öffentliche Wasserleitung der Ortsgemeinde Niklasdorf im Gerichtsbezirke Leoben.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, womit grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die öffentliche Wasserleitung der Ortsgemeinde Niklasdorf im Gerichtsbezirke Leoben erlassen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtums Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Zur Verzinsung und Abstattung des Anlagekapitales und zur Bedeckung der weiteren Erhaltungskosten für die von der Ortsgemeinde Niklasdorf für die gleichnamige Ortschaft zur Beschaffung von Trink-, Koch- und Nutzwasser und zur Versorgung des Viehstandes errichtete und erhaltene öffentliche Wasserleitungsanlage gelangen durch das Gemeindeamt Niklasdorf Wasserzins und Wassergebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen zur Einhebung.

§ 2.

Für jede zur Ortschaft Niklasdorf gehörige, bewohnbare und von einem Hauptrohrstrange nicht weiter als 150 Meter entfernte Baulichkeit mit Einschluß der Wohngebäude in Fabriks- und Bahnhofsanlagen ist die Gemeinde Niklasdorf berechtigt, von dem Eigentümer der Baulichkeiten einen Wasserzins einzuheben.

§ 3.

Der zu entrichtende Wasserzins setzt sich zusammen:

- a) Aus der Grundtaxe;
- b) aus einer Verbrauchsgebühr nach der Zahl der Bewohner und nach dem Viehstande;
- c) aus einem Zuschlag für unverhältnismäßig ausgedehnte Benützung der Wasserleitung.

Sowohl die Grundtaxe, als auch die unter Punkt b und c angeführten Gebühren werden durch einen vom Gemeindeausschusse aufzustellenden Tarif, welcher der vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei erteilten Genehmigung bedarf, festgesetzt.

Die Bemessung der Grundtaxe richtet sich nach der Zahl der Wohnräume jeder Baulichkeit.

Die Verbrauchsgebühr ist einerseits nach der Kopfszahl der ständigen Bewohner der einzelnen Baulichkeiten, andererseits nach der Zahl der in den einzelnen Baulichkeiten gehaltenen Stücke Vieh (Großvieh) zu bemessen. Der Zuschlag (Punkt c) kommt für solche Objekte einzuheben, auf welchen Gewerbe ausgeübt werden oder solche Einrichtungen bestehen, die einen größeren Wasserbedarf erfordern.

Die Ermittlung der Verbrauchsgebühr (Punkt b) hat durch das Gemeindeamt nach dem Stande vom 1. Dezember und 1. Juni jeden Jahres mit der Wirkung für das folgende Halbjahr zu erfolgen.

§ 4.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Wasserzinses nach § 2 kommt auch hinsichtlich jener Baulichkeiten in Entfall, welche zwar nicht über 150 Meter von einem Hauptrohrstrange entfernt sind, hinsichtlich welcher jedoch die Einführung der Wasserleitung aus örtlichen oder baupolizeilichen Gründen untunlich ist, worüber vorbehaltlich des gesetzlichen Instanzenzuges der Gemeindeausschuß zu entscheiden hat.

§ 5.

Insoweit für Baulichkeiten im Sinne der Bestimmungen der §§ 2 und 3 ein Wasserzins eingehoben wird, können die Eigentümer dieser Baulichkeiten auf ihre eigenen Kosten und unter Beobachtung der hierüber durch die Wasserleitungsordnung (§ 11) zu treffenden Bestimmungen, Privatleitungen vom Hauptrohrstrange, beziehungs-

weise von der durch die Gemeinde Niklasdorf hergestellten Zweigleitung bis in die betreffende Baulichkeit herstellen lassen, jedoch ist die Anbohrung des Rohrstranges stets nur durch die Gemeinde auf Kosten des betreffenden Eigentümers zu veranlassen.

§ 6.

Für Entnahme von Trink-, Koch- und Nutzwasser aus den im Sinne des § 5 errichteten Auslaufstellen ist ebenso wie für die Wasserentnahme aus den von der Gemeinde Niklasdorf aufgestellten öffentlichen Auslaufstellen kein weiteres Entgelt zu entrichten.

§ 7.

Die Entnahme von Wasser zu anderen Zwecken als zur Deckung des Bedarfes an Trink-, Koch- und Nutzwasser und zur Versorgung des Viehstandes ist von der Bewilligung des Gemeindeausschusses abhängig und sind hiefür von den Eigentümern der betreffenden Baulichkeiten außer dem Wasserzins (§ 2) noch besondere, gleich dem Wasserzins durch einen besonderen Tarif (§ 3) festzustellende Wassergebühren zu entrichten.

§ 8.

Die Herstellung von Privatleitungen in Baulichkeiten, welche mehr als 150 Meter vom Hauptrohrstrange entfernt sind oder nicht zur Ortschaft Niklasdorf gehören, ist von der Bewilligung des Gemeindeausschusses abhängig und haben die Eigentümer dieser Baulichkeiten im Falle der bewilligten Herstellungen den Wasserzins (§ 2) in dem nach § 3 festgesetzten Ausmaße zu entrichten. Überdies haben auch die Bestimmungen des § 7 Anwendung zu finden.

§ 9.

Die nach dem Tarife an Wasserzins und Wassergebühren entfallenden Beträge werden vom Gemeindeausschusse bemessen und vorgeschrieben und sind von den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Zahlung Verpflichteten halbjährig im vorhinein an das Gemeindeamt in Niklasdorf zu entrichten.

Wo Wassermesser Anwendung finden (§ 12), wird die Gebühr nachhinein, und zwar ebenfalls halbjährig eingehoben.

Gegen die Vorschreibung steht der gesetzliche Instanzenweg offen. Der auf Grund einer rechtskräftigen Vorschreibung zu entrichtende Betrag ist, wenn die Zahlung nicht binnen 14 Tagen erfolgt, im Wege der politischen Exekution einbringbar.

§ 10.

Die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zahlungspflichtigen Hauseigentümer sind berechtigt, die von ihnen für die gesamten Baulichkeiten an Wasserzins und Wassergebühren entrichteten Beträge auf die Mieter zu überwälzen und von diesen in entsprechenden Quoten einzufordern, falls eine Privatleitung im Sinne der §§ 5 und 8 in der betreffenden Baulichkeit hergestellt wurde.

Der Gemeinde gegenüber haftet jedoch nur der Eigentümer für die ordnungsmäßige Entrichtung.

§ 11.

Dem Gemeindeausschusse bleibt es vorbehalten, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes im Wege einer Wasserleitungsordnung, welche gleichfalls der einverständlichen Genehmigung seitens der k. k. Statthalterei und des Landes-Ausschusses bedarf,

Ausführungsbestimmungen zu erlassen und auf deren Nichtbefolgung gemäß § 80, Abs. 3, des Gesetzes vom 2. Mai 1864, L.-G.- und W.-Bl. Nr. 5, im Exekutionswege einbringbare Geldstrafen bis zu 20 K, beziehungsweise im Uneinbringlichkeitsfalle Arreststrafen bis zu 48 Stunden zu setzen.

Überdies kann der Gemeindeausschuß in dem Falle, als ungeachtet der Verhängung von Strafen die Befolgung der auf die Benützung der Wasserleitungen bezüglichen Vorschriften nicht erzielt wird, mit der Sperrung der Privatleitungen, und zwar bei Privatleitungen im Sinne der §§ 5 und 8 mit der vorübergehenden, bei solchen im Sinne des § 7 mit der dauernden Sperrung vorgehen.

§ 12.

Der Gemeindeausschuß ist berechtigt, die Bewilligung einer Inanspruchnahme der Wasserleitungen zu anderen als den in den §§ 1 und 6 bezeichneten Zwecken, an die auf Kosten der Partei vorzunehmende Anbringung eines geeichten Wassermessers zu knüpfen.

In gleicher Weise hat die Anbringung von Wassermessern auch hinsichtlich öffentlicher Gebäude (Bahnhofanlagen, Schulen u. dgl.), sowie überhaupt in allen Fällen dann zu erfolgen, wenn dies behufs Hintanhaltung einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Wasserleitung vom Gemeindeausschusse als nötig erachtet wird.

§ 13.

Für den Wasserbezug mittels Wassermesser ist die zu entrichtende Gebühr durch den im § 3 erwähnten Tarif festzustellen. Der im Sinne des § 2 zu entrichtende Wasserzins wird in die nach der entnommenen Wassermenge zu entrichtende Zahlung eingerechnet.

§ 14.

Insoferne die nach Inhalt dieses Gesetzes, beziehungsweise des Tarifes einfließenden Zahlungen das Erfordernis für die Verzinsung und Abstattung des Anlagekapitales, sowie für die Instandhaltung und den Betrieb der Wasserleitung überschreiten, ist der Gemeindeausschuß von Niklasdorf berechtigt und verpflichtet, eine Ermäßigung des im § 2 festgesetzten Wasserzinses, beziehungsweise der nach § 3 dieses Gesetzes mittelst Tarifes festzusetzenden Gebühren eintreten zu lassen.

§ 15.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

13. Sitzung am 11. November 1905.

12.

(3. 48.692/III.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, womit grundsätzliche Bestimmungen für die öffentliche Wasserleitung der Marktgemeinde Ordnung im gleichnamigen Gerichtsbezirke erlassen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Gesetz, betreffend die öffentliche Wasserleitung der Marktgemeinde Ordnung im gleichnamigen Gerichtsbezirke.

§ 1.

Zur Verzinsung und Abstattung des Anlagekapitals und zur Bedeckung der Betriebs- und Erhaltungskosten für die von der Marktgemeinde Trdning errichtete Wasserleitungsanlage gelangen durch das Marktgemeindecamt Trdning Wasserzinsc nach Maßgabe folgender Bestimmungen zur Einhebung.

§ 2.

Für jede in der Marktgemeinde Trdning gelegene bewohnbare und von einem Hauptrohrstrange der öffentlichen Wasserleitungsanlage nicht weiter als 130 Meter entfernte Baulichkeit ist die Marktgemeinde Trdning berechtigt, von dem Eigentümer der Baulichkeit einen Wasserzins einzuhcben.

§ 3.

Der zu entrichtende Wasserzins setzt sich zusammen:

- a) aus der Grundtaxe,
- b) aus einer Verbrauchsgebühr nach der Zahl der Bewohner und nach dem Viehstande,
- c) aus einem Zuschlage für unverhältnismäßig ausgedehnte Benützung der Wasserleitung insbesondere für die Entnahme von Wasser zu anderen Zwecken als zur Deckung des Bedarfes an Trink-, Koch- und Spülwasser sowie zur Versorgung des Viehstandes.

Sowohl die Grundtaxe als auch die unter Punkt b und c angeführten Gebühren werden durch einen vom Gemeinde-Ausschusse aufzustellenden Tarif, welcher der vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei erteilten Bewilligung bedarf, festgesetzt. Bei der Bemessung der Grundtaxen ist auf Größe und Zahl der bewohnbaren Räumlichkeiten der Baulichkeiten Rücksicht zu nehmen.

Die Verbrauchsgebühr ist einerseits nach der Kopfczahl der ständigen Bewohner der einzelnen Baulichkeiten mit Ausschluß der Kinder unter sechs Jahren, anderseits nach der Zahl der in den Baulichkeiten gehaltenen Stücke Vieh zu bemessen, wobei Jungvieh unter sechs Monaten nicht mitberechnet wird.

Der Zuschlag (Punkt c) kommt für solche Objekte einzuhcben, auf welchen Gewerbe ausgeübt werden oder solche Einrichtungen bestehen, die einen großen Wasserbedarf erfordern, sowie in jenen Fällen, in welchen der Gemeinde-Ausschuß die Bewilligung zur Entnahme von Wasser zu andern als den bezeichneten Zwecken erteilt hat (§ 6).

§ 4.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Wasserzinses nach § 2 kommt auch hinsichtlich jener Baulichkeiten in Entfall, welche zwar nicht über 130 Meter vom Hauptrohrstrange entfernt sind, hinsichtlich welcher jedoch die Einführung der Wasserleitung aus örtlichen oder haupolizeilichen Gründen untunlich ist, worüber vorbehaltlich des gesetzlichen Instanzenzuges der Gemeinde-Ausschuß zu entscheiden hat.

§ 5.

Insoweit für Baulichkeiten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ein Wasserzins eingehoben wird (§ 3), können die Eigentümer dieser Baulichkeiten unter Beobachtung der hierüber durch die Wasserleitungsordnung zu treffenden Bestimmungen Privatleitungen vom Hauptrohrstrange bis in die betreffende Baulichkeit herstellen lassen.

§ 6.

Die Benützung der Wasserleitung findet statt:

- a) Durch Einleitung in die Häuser mit Privatleitungen (§ 5),
- b) durch öffentliche Auslaufbrunnen, deren Zahl und Standort der Gemeinde-Ausschuß beschließt.

Die Entnahme von Wasser ist grundsätzlich nur zur Deckung des Bedarfes an Trink-, Koch- und Spülwasser und zur Versorgung des Viehstandes statthaft.

Die Entnahme von Wasser zu anderen Zwecken ist nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinde-Ausschusses zulässig (§ 3).

§ 7.

Die Herstellung von Privatleitungen in Baulichkeiten, welche mehr als 130 m von einem Rohrstrange der öffentlichen Wasserleitung entfernt sind, ist von der Bewilligung des Gemeinde-Ausschusses abhängig.

Die Eigentümer der Baulichkeiten haben im Falle der Herstellungsbewilligung den Wasserzins (§ 2) in dem nach (§ 3) festgesetzten Ausmaße zu entrichten, außerdem haben auch die Bestimmungen des § 6 Anwendung zu finden.

§ 8.

Die nach dem Tarife an Wasserzins entfallenden Beträge werden vom Gemeinde-Ausschusse bemessen und vorgeschrieben und sind von den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Zahlung Verpflichteten halbjährlich im vorhinein an das Marktgemeindeamt in Ordnung zu entrichten.

Gegen die Vorschreibung steht der gesetzliche Instanzenzug offen.

Der auf Grund einer rechtskräftigen Vorschreibung zu entrichtende Betrag ist, wenn die Zahlung nicht binnen 14 Tagen erfolgt, im Wege der politischen Exekution einbringbar.

§ 9.

Die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zahlungspflichtigen Hauseigentümer sind berechtigt, die von ihnen für die gesamte Baulichkeit an Wasserzins entrichteten Beträge auf die Mieter zu überwälzen und von diesen in entsprechenden Quoten einzufordern, falls eine Wasserleitung im Sinne der §§ 5 und 7 in der betreffenden Baulichkeit hergestellt wurde.

Der Gemeinde gegenüber haftet jedoch nur der Eigentümer für die ordnungsmäßige Entrichtung der Abgabe.

§ 10.

Dem Gemeinde-Ausschusse bleibt es vorbehalten, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes im Wege einer Wasserleitungsordnung, welche der einverständlichen Genehmigung der k. k. Statthalterei und des Landes-Ausschusses bedarf, Ausführungsbestimmungen zu erlassen und auf deren Nichtbefolgung gemäß § 80, Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Mai 1864, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 5, im Exekutionswege einbringbare Geldstrafen bis zu 20 K, beziehungsweise im Uneinbringlichkeitsfalle Arreststrafen bis zu 48 Stunden zu setzen.

Überdies kann der Gemeinde-Ausschuß in dem Falle als ungeachtet der Verhängung von Strafen die Befolgung der auf die Benützung der Wasserleitung sich beziehenden Vorschriften nicht erzielt wird, mit der Sperrung der Privatleitungen vorgehen, und zwar, wenn die Privatleitung nur zur Deckung des Bedarfes an Trink-, Koch- und Spülwasser sowie zur Versorgung des Viehstandes benützt wird, mit der zeitlich beschränkten Sperrung, anderenfalls aber auf unbeschränkte Dauer.

§ 11.

Für die Abgabe von Wasser an öffentliche Gebäude und Anstalten kann der Gemeinde-Ausschuß Einheitspreise oder Begünstigungen gewähren, jedoch erst dann, wenn durch die Einnahmen der Wasserversorgungsanlage die jährliche Verzinsungs- und Amortisationsrate gedeckt wird.

Insofern die nach Inhalt dieses Gesetzes einfließenden Zahlungen das Erfordernis für die Verzinsung und Abstattung des Anlagekapitales sowie die Betriebs- und Erhaltungskosten der Wasserleitung überschreiten, ist der Gemeinde-Ausschuß verpflichtet, eine Ermäßigung dieser tarifmäßig festgesetzten Zahlungen eintreten zu lassen.

Die Abgabe von Wasser zu Feuerlöschzwecken erfolgt unentgeltlich.

§ 12.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

13.

(Z. 48.693/VI.)

Brücken-Mautprivilegium des Oberingenieurs Moriz Kirchschlager; Erstreckung der Frist für die Verkehrsübergabe der Brücke über den Savefluß nächst Trifail.

Der Landtag beschließt:

Die dem k. k. Oberingenieur Moriz Kirchschlager in Laibach bei Erteilung des Mautprivilegiums für die von demselben zu erbauende Brücke über den Savefluß nächst Trifail für die Verkehrsübergabe dieser Brücke gestellte Frist wird bis 31. Mai 1905 erstreckt.

14.

(Z. 48.694/IV.)

Die Schuldiener der Landes-Mittelschulen in Graz, um Umwandlung der Dezennalzulagen in Quinquennalzulagen.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 94, der Schuldiener der Landes-Mittelschulen in Graz, um Umwandlung der Dezennalzulagen in Quinquennalzulagen, wird dem Landes-Ausschuße zur Würdigung, Berichterstattung, eventuell Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen.

15.

(Z. 48.695/IV.)

Anna Michhorn, um Weiterbezug der jährlichen Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 15, der Anna Michhorn, Direktorswaife, um Weiterbezug der ihr bisher bewilligten Gnadengabe, wird derselben die bisher bezogene Gnadengabe jährlicher 360 K ab 1905 im gleichen Ausmaße auf weitere fünf Jahre bewilligt.

16.

(Z. 48.696/IV.)

Martin Čilensek, Ods.-Gymnasialprofessor i. R., um Zuerkennung der vollen Pension.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 82, des Martin Čilensek, Landes-Gymnasialprofessors i. R., um gnadenweise Zuerkennung der vollen Pension, wird dem Landes-Ausschuße mit der Ermächtigung zugewiesen, nach Einvernahme des k. k. Landesschulrates bei vorhandener Würdigkeit die Pension jährlicher 5.238 K vom 1. Jänner 1906 ab auf 5.400 K zu erhöhen.

17.

(Z. 48.697/IV.)

Therese Fink, Schuldienerswitwe, um eine Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 102, der Schuldienerswitwe Therese Fink, um eine Unterstützung, wird keine Folge gegeben.

18. (3. 48.698/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 112, des Hans Tschanet, Gymnasial-Direktors i. R., um Zuerkennung einer erhöhten Pension wird unter Hinweis auf Punkt 1, alinea 3, des Landtagsbeschlusses vom 18. April 1899 aus prinzipiellen Gründen keine Folge gegeben.

Hans Tschanet, Gymnasial-Direktor i. R., um Erhöhung seiner Pension.

19. (3. 48.699/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 101 des Wilhelm Michel, Direktors der Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Tierheilanstalt und der Lehrpersonen Tierärzte Josef Greiner und Moïse Lizal, ebendort, um Einreihung in die VIII., respektive IX. und X. Rangsklasse, unter Beibehaltung ihrer vom Landtage bereits bewilligten, in die Pension einrechenbaren Bezüge und die Petition Nr. 185 des Moïse Schlapaf, Kurtschmiedes und Beschlagschreibers an der Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Tierheilanstalt, um Einreihung in die XI. Rangsklasse der Landesbeamten mit dem Titel „Assistent“, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung mit dem Auftrage überwiesen, noch in dieser Session in der Angelegenheit Bericht zu erstatten und bestimmte Anträge zu stellen.

Wilhelm Michel, Direktor und Josef Greiner und Moïse Lizal, Tierärzte der Landes-Hufbeschlags-Lehr- u. Tierheilanstalt, um Einreihung in die VIII., resp. IX. und X. Rangsklasse.

Moïse Schlapaf, Kurtschmied und Beschlagschreiber an der Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Tierheilanstalt, um Einreihung in die XI. Rangsklasse der Landesbeamten mit dem Titel „Assistent“.

20. (3. 48.700/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 134 der Bezirksvertretung Mureck, um Erhebung der von Mureck nach St. Leonhard W.-B. führenden Bezirksstraße II. Klasse in die I. Klasse, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen.

Bezirksvertretung Mureck, um Erhebung der von Mureck nach St. Leonhard W. B. führenden Bezirksstraße II. Klasse in die I. Klasse.

21. (3. 48.701/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 144 der Bezirksvertretung Stainz, um Erhebung der Bezirksstraße Graz—Deutschlandsberg in die I. Klasse, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen.

Bezirksvertretung Stainz, um Erhebung der Bezirksstraße Graz—Deutschlandsberg in die I. Klasse.

14. Sitzung am 14. November 1905.

22. (3. 50.901/VI.)

Der Landtag beschließt:

„Die Bezirksstraße II. Klasse Peggau—Übelbach wird unter der Voraussetzung der Auflassung der im Zuge derselben befindlichen Straßenmantel von Seiten des Bezirks-Ausschusses Frohnleiten in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Klasse eingereiht und der Landes-Ausschuß mit der weiteren Durchführung beauftragt.“

Einreihung der Bezirksstraße II. Klasse Peggau—Übelbach, in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Klasse.

23. (3. 50.902/III.)

Der Landtag beschließt:

1. Die Auscheidung der Katastralgemeinde Mitterdorf und der Katastralgemeinde Lutschaun mit Ausnahme der Grundparzellen Nr. 141, 143—149, 150/1, 150/2, 150/3, 151/1, 151/2, 152, 153/1, 153/2, 153/3, 154—156, 160—165, 167—170, 172, 174—177, 179, 181—183, 185—192, 195—203, 205—208, 210, 211/1,

Auscheidung der Katastralgemeinde Mitterdorf und der Katastralgemeinde Lutschaun aus dem Gebiete der Ortsgemeinde Wartberg im Gerichtsbezirke Kindberg und

Konstituierung derselben zu 212—217, 220/1, 220/2, 221—231, 234, 241, 242/1, 242/2, 247, 253, 255, einer selbständigen Orts- 257, 258, 259/1, 259/2, 260/1, 260/2, 263—267, 268/1, 268/2, 268/3, 269/2, gemeinde unter dem Namen 272/1, 272/2, 274, 296, 329, 341, 342, 379/1, 380, 381/2, 381/3, 381/4, 381/5, Mitterdorf. 384, 386/2, 387—391 und mit Ausnahme der Bauparzellen Nr. 15, 16/1, 16/2, 17, 18/2, 18/3, 19/1, 19/2, 20 aus dem Gebiete der Ortsgemeinde Wartberg im Gerichtsbezirke Rindberg und Konstituierung derselben zu einer selbständigen Orts- gemeinde unter dem Namen Mitterdorf wird bewilligt.

Die Katastralgemeinden Wartberg und Scheibgrabern mit Einschluß der mit der letzteren Katastralgemeinde zu vereinigenen vorbezeichneten, bisher zur Katastralgemeinde Luttschaun gehörigen Parzellen haben als selbständige Ortsgemeinde unter dem Namen Wartberg weiter zu bestehen.

Die Auseinanderlegung des gemeinschaftlichen Vermögens und der gemeinschaftlichen Lasten der dormaligen Ortsgemeinde Wartberg hat nach den vom Gemeinde- Ausschusse Wartberg in den Sitzungen vom 6. Juni 1903 und 25. Juni 1904 dies- bezüglich gefaßten Beschlüssen zu erfolgen.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, in dem Falle, als sich zwischen dem zur Grundlage des vorstehenden Beschlusses genommenen Parzellenverzeichnisse und dem faktischen Zustande Differenzen ergeben, jene Veränderungen und Ergänzungen in dem Verzeichnisse der bei der Ortsgemeinde Wartberg verbleibenden Parzellen vorzunehmen, welche erforderlich erscheinen, um das Gebiet der zu konstituierenden Ortsgemeinde Mitterdorf mit dem derzeitigen Schulsprengel der Volksschule in Mitterdorf in Einklang zu bringen.

24.

(Z. 50.903/V.)

Krankenhausneubau in Fürsten-
feld.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, bei Abschluß eines Darlehensvertrages über den Betrag von 330.000 K zum Zwecke des Baues des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Fürstenfeld mit einem Kreditinstitute die Verbindlichkeit eingehen zu dürfen, daß für den Fall, als der Fond des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Fürstenfeld für die Verzinsung und Amortisierung des Darlehens nicht aufkommen könnte, diese Leistungen vom Landesfonde übernommen werden.

25.

(Z. 50.904/V.)

Zubau zum allgemeinen öffent-
lichen Krankenhause in Rad-
kersburg.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, bei Abschluß eines Darlehensvertrages über den Betrag von 60.000 K zum Zwecke der Erweiterung des allgemeinen öffent- lichen Krankenhauses Radkersburg mit einem Kreditinstitute die Verbindlichkeit eingehen zu dürfen, daß für den Fall, als der Fond des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses Radkersburg für die Verzinsung und Amortisierung des Darlehens nicht aufkommen könnte, die Leistungen vom Landesfonde übernommen werden.

26.

(Z. 50.905/I.)

Verkauf eines Teiles der für
den Krankenhausneubau be-
stimmten Gründe bei St.
Leonhard, zum Zwecke der
Erbauung des von Frau
Theodora Gräfin Kottu-
linsky gestifteten Refonva-
leszentenheims.

Der Landtag beschließt:

Von der dem Herzogtume Steiermark gehörigen, einen Bestandteil des Kranken- haus-Baugrundes bildenden Realität, Einlagezahl 84 der Katastralgemeinde Stifting, einkommend im Grundbuche des Bezirksgerichtes Umgebung Graz, beziehungsweise von der Parzelle Nr. 2 der Katastralgemeinde Stifting wird ein Grundteil im Gesamt- flächenmaße von 17.470 m² an Ihre Erzellenz Gräfin Theodora Kottulinsky, be-

ziehungungsweise die gräflich Adalbert Rottulinsky'sche Refonvaleszentenheim-Stiftung zum Zwecke der Erbauung des gestifteten Refonvaleszentenheims um den Kauffhilling von 21.000 K veräußert und der Landes-Ausschuß ermächtigt, für diese Veräußerung die Allerhöchste Genehmigung einzuholen.

27. (Z. 50.906/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Lobmingberg im Gerichtsbezirke Voitsberg wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1905 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschuße zur Einhebung bewilligten 99prozentigen, noch die Einhebung einer 56prozentigen, zusammen daher einer 155prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

Lobmingberg, Gemeindeumlage.

15. Sitzung am 16. November 1905.

28. (Z. 50.907/I.)

Der Landtag beschließt:

Es wird von dem mit Landtagsbeschuß vom 17. Mai 1899 als unabänderlich erklärten Beitrage von 63.000 fl. = 126.000 K zu den Kosten der Murkaiherstellung zwischen der Franz Karl- und der Ferdinandsbrücke der restliche Betrag von 42.000 K nach erfolgter Genehmigung des Kollaudierungsoperates vom 24. Juli 1905 seitens der k. k. steiermärkischen Statthalterei an die Stadtgemeinde Graz flüssig gestellt und wird der Landes-Ausschuß angewiesen, diesen Betrag von 42.000 K aus dem zur Deckung des Beitrages für die Herstellung eines Kanales vom Krankenhausbaugrunde angesammelten Fonde von 80.000 K zu entnehmen.

Flüssigstellung des restlichen Beitrages des Landes per 42.000 K, zu den Kosten der Murkaiherstellung zwischen der Franz Karl- und der Ferdinandsbrücke in Graz.

29. (Z. 50.908/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, unverzüglich die nötigen Erhebungen zu pflegen, mit der Regierung behufs Leistung eines möglichst hohen Staatsbeitrages in Verbindung zu treten und in der nächsten Landtagssession konkrete Anträge zu stellen, damit mit dem Baue der Straße Sulzbach-Logartal im Jahre 1907 begonnen werden könne.

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 121.

Bau der Straße Sulzbach-Logartal.

30. (Z. 50.909/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, beziehungsweise beauftragt:

1. Die den Eheleuten Franz und Gertraud Pisaneß gehörige Wirtschaft Nr. 27 in St. Georgen an der Südbahn im Flächenmaße von 30 ha 2721 m² sowie einzelne daran anschließende Acker- und Wiesenparzellen im Flächenmaße von 17 ha 655 m² namens des Landes Steiermark zum Zwecke der Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule anzukaufen, wenn die Preislage eine entsprechende und die Beschaffung des notwendigen Trink- und Regenwassers sichergestellt ist.

2. Im Falle dieser Erwerbung Pläne und Kostenvoranschläge, betreffend die erforderlichen Wohn-, Lehr- und Wirtschaftsgebäude, zu verfassen und mit der k. k. Re-

Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule im Unterlande.

gierung wegen Beitragsleistung zur Errichtung und Erhaltung der Schule in Verhandlung zu treten und im Gegenstande in der nächsten Session bestimmte Anträge zu stellen.

3. Im Falle, als die Erwerbung der Bisanez'schen Realität in St. Georgen an der Südbahn untunlich sein sollte, weitere Erhebungen hinsichtlich des Standortes der Schule zu pflegen und hierüber zu berichten.

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 214.

31. (Z. 50.910/II.)

Errichtung u. Subventionierung
einer landwirtschaftlichen
Winterschule in Judenburg.

Der Landtag beschließt:

1. Die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule nach Maßgabe des im Berichte, Beilage Nr. 77 de 1905, enthaltenen Organisationsstatutes durch die Stadtgemeinde Judenburg in Judenburg, Herrngasse Nr. 10, wird genehmigt und werden die seitens besagter Gemeinde und seitens der Bezirksvertretung Judenburg hinsichtlich der Beitragsleistung abgegebenen Erklärungen zur Kenntnis genommen.

2. Für die erforderlichen Adaptierungen wird ein einmaliger Beitrag von 500 K und zur Beschaffung der inneren Einrichtung, Lehrmittel und Lehrbeihilfe ein einmaliger Beitrag von 1.500 K bewilligt.

3. Der Anstaltsleiter wird als Landesbeamter bestellt und werden dessen Bezüge mit Ausnahme der Naturalwohnung, deren Beistellung die Gemeinde besorgt, auf den Landesfond übernommen.

Die vom Lande zu bestreitenden Aktivitätsbezüge des Anstaltsleiters, welcher mindestens die Lehrbefähigung für niedere Ackerbauschulen besitzen muß, eventuell dieselbe binnen Jahresfrist nach seiner Anstellung zu erbringen hätte, bestehen in:

- a) 2.200 K Gehalt,
- b) fünf Quinquennialzulagen zu je 300 K,
- c) einem Jahrespauschale zur Beleuchtung und Beheizung seiner Naturalwohnung 100 K,

d) Diäten und Reisegebühren, welche der Anstaltsleiter bei Wandervorträgen im Sprengel der k. k. Bezirkshauptmannschaft Judenburg nach den für Landesbeamte der X. Rangklasse bestehenden Normen zu verrechnen berechtigt ist.

Die Bestellung des Anstaltsleiters ist zunächst eine provisorische, doch kann derselbe nach dreijähriger zufriedenstellender Dienstleistung unter Einrechnung der provisorischen Dienstzeit sowohl in die Pension, als auch bei Berechnung der Quinquennialzulagen definitiv mit Zugrundelegung einer 30jährigen Dienstzeit ernannt werden.

In die Pension einrechenbar sind der Gehalt zuzüglich der angefallenen Quinquennialzulagen und die Naturalwohnung im angenommenen Betrage von 400 K.

32. (Z. 50.911/V.)

Hilfsbeamten der außerhalb
Graz befindlichen Landes-
Krankenhäuser, um Ver-
besserung ihrer Lage.

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 35, 67 und 137 der Hilfsbeamten der außerhalb Graz befindlichen Landes-Krankenhäuser, um Verbesserung ihrer Lage, werden dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung, Berichterstattung und Antragstellung im nächsten Tagungsabschnitte abgetreten.

33.

(3. 50.912/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die Petition Nr. 232 der Ortschaft Gorenje, Gemeinde St. Kunigund, Gerichtsbezirk Gonobitz, um Beihilfe zur errichteten Wasserleitung die nötigen Erhebungen zu pflegen und ermächtigt, der genannten Ortschaft einen Beitrag zu den Kosten der Wasserleitung bis zur Höhe eines Drittels, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 1.000 K zu gewähren.

Gorenje, Gemeinde St. Kunigund, polit. Bezirk Gonobitz, Beitrag zur errichteten Wasserleitung.

34.

(3. 50.913/II.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 248, des slowenischen Bienenzuchtvereines für Untersteiermark in Pettau, wird für das Jahr 1906, wie im Vorjahre, eine Subvention von 200 K bewilligt.

Slowenischer Bienenzuchtverein für Untersteiermark in Pettau, um Subvention.

35.

(3. 50.914/V.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 36, des Johann Rauchleitner, pensionierten Aufsehers I. Klasse der Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt zu Messendorf, um Erhöhung der Pension, wird keine Folge gegeben.

Johann Rauchleitner, um Pensionserhöhung.

36.

(3. 50.915/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 116, der Gemeinde Kapellen bei Mann, um Subvention zum Bau einer Wasserleitung, wird dem Landes-Ausschuße zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen.

Gemeinde Kapellen bei Mann, um Subventionierung der Wasserleitung.

37.

(3. 50.916/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 245, der Stadtgemeinde Gilli, um Subventionierung der zu erbauenden Wasserleitung, wird dem Landes-Ausschuße zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen.

Stadtgemeinde Gilli, um Subventionierung der Wasserleitung.

38.

(3. 50.917/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 163, der Gemeinde Leutsch, um eine einmalige Unterstützung für die Straße nach Stein, wird an den Landes-Ausschuß zur Erhebung und allfälligen Zuwendung einer Subvention auf Rechnung Post IV, Tit. 1, B III, überwiesen.

Gemeinde Leutsch, Unterstützung für die Straße nach Stein.

39.

(3. 50.918/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 84, des Asylvereines der Wiener Universität, um eine Unterstützung für das Jahr 1905, wird abgewiesen.

Asylverein der Wiener Universität, um Unterstützung.

40.

(3. 50.919/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 133, des Bezirks-Ausschusses in Pettau, um eine Unterstützung zur Beschaffung von Landkarten des Bezirkes Pettau, wird abgewiesen.

Bezirksauschuß Pettau, um Unterstützung zur Beschaffung von Landkarten des Bezirkes Pettau.

41. (3. 50.920/IV.)
 Hans Freiherr von Zois, um
 Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 129, des Hans Freiherrn v. Zois, um Gewährung einer Unter-
 stützung, wird abgewiesen.
42. (3. 50.921/IV.)
 August Stegenšek, Unterstützung
 für den ersten Band der
 „Lavanter kirchlichen Monu-
 mente, Dekanat Oberburg“. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 80, des August Stegenšek, Studienpräfekten und Professors in
 Marburg, um eine Unterstützung für den ersten Band der „Lavanter kirchlichen Monu-
 mente, Dekanat Oberburg“, wird dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung mit der Er-
 mächtigung abgetreten, im Falle der Rücksichtswürdigkeit einen Druckkostenbeitrag von
 500 K zu gewähren.
43. (3. 50.922/V.)
 Stadtgemeinde Hartberg, Er-
 bauung des Krankenhauses. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 224, der Stadtgemeinde Hartberg, wegen Erbauung des Kranken-
 hauses dortselbst, wird dem Landes-Ausschusse zur möglichsten Berücksichtigung und
 ehesten Entsprechung abgetreten.
44. (3. 50.923/IV.)
 Valentin Petscharnig, Schul-
 aufseher der landschaftlichen
 Zeichenakademie in Graz, um
 Verbesserung seiner Bezüge. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 57, des Valentin Petscharnig, Schulaufsehers der landschaftlichen
 Zeichenakademie in Graz, um Verbesserung seiner Bezüge, wird dem Landes-Ausschusse
 zur weiteren Erhebung, Berichterstattung und Antragsstellung abgetreten.
45. (3. 50.924/IV.)
 Johann Kurzmann, landschaft-
 licher Diener, Pensionierung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 58, des Johann Kurzmann, landschaftlichen Dieners in Graz,
 um gnadenweise Pensionierung, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung
 abgetreten, dem Bittsteller eine angemessene jährliche Gnadengabe auf Lebenszeit zu
 gewähren.
46. (3. 50.925/VI.)
 Gemeinde Kirchberg an der
 Raab, Brücken-Subvention. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 53, der Gemeinde Kirchberg an der Raab, Bezirk Feldbach, um
 eine Subvention für eine durch Hochwasser zerstörte Brücke, wird dem Landes-Ausschusse
 zur Erhebung und wohlwollenden Unterstützung überwiesen.
47. (3. 50.926/VI.)
 Gemeindevorstellungen von
 Stainach und Aigen im
 Gerichtsbezirke Irdning, Subvention für die Refon-
 struktion der Stainacher
 Gnnsbrücke. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 198, der Gemeindevorstellungen von Stainach und Aigen im
 Gerichtsbezirke Irdning, um Gewährung einer Subvention für die Refon-
 struktion der Stainacher Gnnsbrücke, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Erledigung im
 eigenen Wirkungskreise überwiesen.
48. (3. 50.927/II.)
 Gemeinde Mariagraz, um Ge-
 währung einer ausgiebigen
 Hilfe anlässlich der durch
 Abrutschungen verursachten
 Schäden. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 193, der Gemeinde Mariagraz, um Gewährung einer ausgiebigen
 Hilfe anlässlich der durch Abrutschungen verursachten Schäden, wird dem Landes-Aus-
 schusse zur Erhebung und Erledigung im eigenen Wirkungskreise überwiesen.

49.

(3. 50.928/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 194, des Bezirks-Ausschusses Oberburg, um die Anstellung eines landschaftlichen Tierarztes daselbst, wird an den Landes-Ausschuß zur weiteren Erhebung und eventuellen Aktivierung im eigenen Wirkungskreise mit Hinweis auf Kapitel IV, Titel 7, Ausgaben für Landeskultur, Rubr. V, zugewiesen.

Bezirksauschuß Oberburg, um die Anstellung eines landschaftlichen Tierarztes.

50.

(3. 50.929/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 117, der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft für Steiermark, um Erhöhung der Subvention für Förderung der Schweinezucht von 4.000 K auf 10.000 K, wird mit der Ermächtigung an den Landes-Ausschuß verwiesen, für das Jahr 1906 die Subvention von 4.000 K auf 8.000 K zu erhöhen, falls von Seiten des Staates die Subvention in gleicher Höhe gewährt wird.

k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft für Steiermark, um Erhöhung der Subvention für Förderung der Schweinezucht.

51.

(3. 50.930/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 216, des Bezirksauschusses Pettau, um Erhöhung der Subvention für die Schweinezucht an die k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Steiermark, findet ihre Erledigung durch den Antrag über Petition Nr. 117.

Bezirksauschuß Pettau, um Erhöhung der Subvention für die Schweinezucht an die k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Steiermark.

16. Sitzung am 17. November 1905.

52.

(3. 50.975/I.)

Der Landtag beschließt:

In die Erwerbsteuer-Landes-Kommission für Steiermark im Sinne des § 19 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern wurden gewählt, die Herren:

Wahl in die Erwerbsteuer-Landes-Kommission für Steiermark im Sinne des § 19 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern.

I. Steuerklasse, Stellvertreter: Hans Dettelbach.

III. Steuerklasse, Mitglieder: Anton Scheucher und Franz Freiburger.

IV. Steuerklasse, Mitglied: Ludwig Steindl; Stellvertreter: Karl Mörzl und Josef Wolf.

53.

(3. 50.976/I.)

Der Landtag beschließt:

In die Berufungskommission für die Personaleinkommensteuer gemäß dem Gesetze vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, wurden nachstehende Herren gewählt, und zwar:

Wahl in die Berufungskommission für die Personaleinkommensteuer gemäß dem Gesetze vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern.

A. Mitglieder:

I. Von der Wählerklasse des großen Grundbesitzes: Alfred Ritter von Roszmanit und Heinrich Graf Woraciczky.

II. Von der Wählerklasse der Landgemeinden: Dr. Franz Cerstwy und Johann Kočevár.

III. Von der ganzen Landes-Versammlung: Dr. Alexander von Wannisch, Josef Rochlitz und Hermann Friß, letzterer mit der Funktionsdauer bis Ende 1907.

B. Stellvertreter:

I. Von der Wählerklasse der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammern: Dr. Josef Schmölzer.

II. Von der Wählerklasse der Landgemeinden: Johann Kukovež.

III. Von der ganzen Landes-Versammlung: Julius Krepeš, Alois Grogger, Josef Ornič und Hans Woschnagg.

54.

(Z. 50.977/IV.)

Subvention zum Zwecke der
Renovierung der Filialkirche
Heilige Maria in Pernegg.

Der Landtag beschließt:

1. Zum Zwecke der Renovierung der Filialkirche Heilige Maria in Pernegg wird unter der Voraussetzung der Gewährung eines angemessenen Staatsbeitrages eine Subvention von dreitausend (3.000) Kronen aus Landesmitteln gewährt.

2. Die Subvention ist in zwei gleichen Jahresraten in die Voranschläge der Jahre 1907 und 1908, Kapitel V, Titel 3, „Beiträge für Kunst und Wissenschaft“, einzustellen und hat nach Mitteilung über den Fortschritt, beziehungsweise die Beendigung der projektierten Herstellungsarbeiten, zur Auszahlung zu gelangen.

55.

(Z. 50.978/VI.)

Drauregulierung.

Der Landtag beschließt:

Der steiermärkische Landtag nimmt Akt von der seitens der ständigen Draubausschusskommission in der Sitzung vom 24. Juli 1905 erfolgten Genehmigung des Beschlusses der Kollaudierungskommission, betreffend das Aufgeben des derzeit bestehenden Systems der lokalen Schutzbauten an der Drau und die Inangriffnahme der systematischen Regulierung der Drau nach dem Jahre 1906, sowie betreffend die zu diesem Zwecke einzuleitenden Verhandlungen, und gibt seiner Überzeugung dahin Ausdruck, daß die Beschlüsse der beiden Kommissionen geeignet sind, die wirtschaftlichen und kommerziellen Interessen des Staates und des Landes Steiermark wesentlich zu fördern, wenn sie zur Ausführung gelangen.

Der Landes-Ausschuß wird daher beauftragt, bei der k. k. Regierung sich dahin zu verwenden, daß diese sich für die systematische Regulierung des Drauflusses in der Strecke Laasdorf—Pettau bis zur Landesgrenze nach dem Jahre 1906 entscheide und alle erforderlichen Vorarbeiten hierzu, wie Ergänzung und Überprüfung des Projektes und Kostenvoranschlagess ehestens aufnehme und durchführe, die staatliche Beitragsleistung zu den Gesamtkosten erwirke und sicherstelle; endlich wird der Landes-Ausschuß beauftragt, über das Resultat seiner Bemühungen in der kommenden Session zu berichten und erforderliche Anträge zu stellen.

56.

(Z. 50.979/I.)

Ferdinand Spurny, Bauzeichner, um Verleihung einer Bauassistentenstelle I. Klasse unter Altersnachfrist.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 143, des Ferdinand Spurny, Bauzeichners, um Verleihung einer Bauassistentenstelle I. Klasse unter Altersnachfrist, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise zugewiesen.

57.

(Z. 50.980/I.)

Landchaftliche Amtsdieners, Portiere, Museal- und Bibliotheksdiener, um Einrechnung ihrer Aushilfsbeziehungsweise provisorischen Dienstzeit in die Pension.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 210, der landchaftlichen Amtsdieners, Portiere, Museal- und Bibliotheksdiener, um Einrechnung ihrer Aushilfsbeziehungsweise provisorischen Dienstzeit in die Pension, wird dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Erwägung und Berichterstattung, eventuell Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen.

58.

(Z. 50.981/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 111, der landschaftlichen Hauswächter, um Regelung ihrer Dienstverhältnisse und Altersversorgung, wird dem Landes-Ausschusse zur Prüfung, tunlichsten Berücksichtigung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

Landschaftliche Hauswächter, um Regelung ihrer Dienstverhältnisse und Altersversorgung.

59.

(Z. 50.982/III.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 6, des Katholischen Frauenvereines in Pettau, um Subvention, wird die bisherige Subvention per 400 K pro 1906 fortbewilligt.

Katholischer Frauenverein in Pettau, um Subvention.

60.

(Z. 50.983/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, der Gemeinden Schwarzau, Grafendorf, Edelsbach, Raffach, Dechantskirchen, Suckull und Wettmannstätten, um Abänderung des § 8 der steiermärkischen Feuerlöschordnung, werden dem Landes-Ausschusse zur Ergänzung des ganzen Aktes mit dem Auftrage zugewiesen, denselben dem hohen Hause in der nächsten Session zur weiteren Beschlußfassung vorzulegen.

Gemeinden Schwarzau, Grafendorf, Edelsbach, Raffach, Dechantskirchen, Suckull und Wettmannstätten, um Abänderung des § 8 der steiermärkischen Feuerlöschordnung.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die noch rückständigen Beschlüsse der Bezirksvertretungen abzuverlangen mit der Weisung, daß ein Bezirks-Ausschußbeschuß nicht genügt.

61.

(Z. 50.984/I.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 93, der Anna Prinz, Portierswaise, um Weiterbelassung der Gnadengabe, wird der Weiterbezug der bisherigen Gnadengabe von jährlich 120 K auf weitere drei Jahre bewilligt.

Anna Prinz, Portierswaise, um Weiterbelassung der Gnadengabe.

62.

(Z. 50.985/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 28, der Helene von Braumüller, Ingenieurswitwe, um Erziehungsbeitrag beziehungsweise Abfertigung zur Erziehung ihrer Söhne, wird keine Folge gegeben.

Helene v. Braumüller, Ingenieurswitwe, um Erziehungsbeitrag, beziehungsweise Abfertigung, zur Erziehung ihrer Söhne.

63.

(Z. 50.986/III.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 124, der Johanna Neuhaufer, Hilfsbeamtenswitwe, um eine Unterstützung, wird der Petentin eine einmalige Unterstützung von 50 K bewilligt.

Johanna Neuhaufer, Hilfsbeamtenswitwe, um eine Unterstützung.

64.

(Z. 50.987/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 183, der Katharina Meißner, Bauzeichnerwitwe, um eine Gnadengabe, wird keine Folge gegeben.

Katharina Meißner, Bauzeichnerwitwe, um eine Gnadengabe.

65.

(Z. 50.988/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 201, der Marie Lutteri, Hilfsbeamtensgattin, um Weiterbelassung des Diurnums ihres Gatten Casar Lutteri, wird aus prinzipiellen Gründen keine Folge gegeben, jedoch der Petentin eine einmalige außerordentliche Unterstützung von 300 K bewilligt.

Marie Lutteri, Hilfsbeamtensgattin, um Weiterbelassung des Diurnums ihres Gatten Casar Lutteri.

66. (3. 50.989/I.)
 Demeter Leschnigg, landschaftlicher Kassier, um Zuerkennung einer Personalzulage. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 213, des Demeter Leschnigg, landschaftlichen Kassiers, um Zuerkennung einer Personalzulage, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung, eventuell Berichterstattung zugewiesen.
67. (3. 50.990/I.)
 Marie Gotthardt, landschaftliche Lithographie-Druckers-Witwe, um Gewährung einer lebenslänglichen Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 88, der Marie Gotthardt, landschaftlichen Lithographie-Druckers-Witwe, um Gewährung einer lebenslänglichen Gnadengabe, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung überwiesen, der Petentin, im Falle deren Verhältnisse sich nicht geändert haben, die bisherige Gnadengabe auf weitere fünf Jahre zu bewilligen.
68. (3. 50.991/III.)
 Mathäus Infret, Gemeindevwachmann in Kostreinitz, um Bewilligung einer Pension. Der Landtag beschließt:
 Der Petition Nr. 142, des Mathäus Infret, Gemeindevwachmannes in Kostreinitz, um Bewilligung einer Pension, wird aus prinzipiellen Gründen keine Folge gegeben.
69. (3. 50.992/III.)
 I. Steiermärkischer Privatbeamtenverein in Graz, um erhöhte Subvention. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 24, des I. Steiermärkischen Privatbeamtenvereines in Graz, um erhöhte Subvention, wird abgelehnt. Im übrigen erledigt sich die Petition durch die eingestellte Voranschlagspost per 200 K.
70. (3. 50.993/III.)
 Konvent und Konwaleszentenhaus-Vorsteherung der Barmherzigen Brüder in Algersdorf, um eine Jahresunterstützung. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 44, des Konventes und der Konwaleszentenhaus-Vorsteherung der Barmherzigen Brüder in Algersdorf, um eine Jahresunterstützung, wird eine Subvention von 1.000 K bis auf Widerruf bewilligt.
71. (3. 50.994/III.)
 Vorsteherung des Spitals der Barmherzigen Brüder in Graz, um erhöhte Subvention. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 45, der Vorsteherung des Spitals der Barmherzigen Brüder in Graz, um erhöhte Subvention, wird eine erhöhte Subvention per 4.000 K pro 1906 bewilligt.
72. (3. 50.995/III.)
 Odilien-Blinden-Verein in Graz, um Erhöhung der Subvention. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 136, des Odilien-Blinden-Vereines in Graz, um Erhöhung der Subvention, wird eine erhöhte Subvention per 2.000 K pro 1906 bewilligt.
73. (3. 50.996/III.)
 Grazer Schutzverein, um außerordentliche Subvention pro 1906. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 161, des Grazer Schutzvereines, um außerordentliche Subvention pro 1906, wird die Erhöhung der Subvention pro 1906 von 2.000 K auf 5.000 K bewilligt.

74. (Z. 50.997/III.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 217, des Vereines Anna-Kinderhospital, um erhöhte Subvention, wird unter Bezugnahme auf den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 56, die Erhöhung der Subvention von 1.000 K auf 15.000 K bewilligt.

Verein Anna-Kinderhospital, um erhöhte Subvention.

75. (Z. 50.998/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 106, des I. Steiermärkischen Milchkontroll-Vereines in Marburg, um eine Subvention für das Jahr 1906, wird abgewiesen.

I. Steiermärkischer Milchkontrollverein in Marburg, um eine Subvention.

76. (Z. 50.999/II.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition der Albine Reidinger, landschaftlichen Bezirkstierarztenzwaife in Gilli, um Bewilligung einer monatlichen Gnadengabe, wird eine Gnadengabe von 100 K für das Jahr 1906 bewilligt.

Albine Reidinger, landschaftliche Bezirkstierarztenzwaife in Gilli, um Bewilligung einer monatlichen Gnadengabe.

77. (Z. 50.100/II.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 179, des Hauptkomitees der 51. Wanderversammlung der Bienenzüchter Österreich-Ungarns und des Deutschen Reiches um eine Subvention, wird eine einmalige Subvention, und zwar für das Jahr 1906 von 300 K bewilligt.

Hauptkomitee der 51. Wanderversammlung der Bienenzüchter Österreich-Ungarns und des deutschen Reiches um eine Subvention.

17. Sitzung am 18. November 1905.

78. (Z. 51.091/I.)

Der Landtag beschließt:

Es wird behufs Gleichstellung der Titel für die einzelnen Rangsklassen des Landessekretariats mit jenen der Staatsämter den Beamten des Landessekretariates, und zwar in der VI. Rangsklasse der Titel Oberlandrat und Kanzleidirektor, in der VII. Rangsklasse der Titel Landrat, in der VIII. Rangsklasse der Titel Landessekretär und endlich in der IX. Rangsklasse der Titel Landeskommissär ohne Änderung in der Rangsklasseneinteilung verliehen.

Gleichstellung der Titel für die einzelnen Rangsklassen des Landessekretariates mit jenen der Staatsämter.

79. (Z. 51.092/I.)

Der Landtag beschließt:

Dem Landrate Josef Presinger wird anlässlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand, und zwar vom 1. April 1905, die mit Landtagsbeschluss vom 3. Mai 1900 gewährte Personalzulage jährlicher 800 K in die Pension eingerechnet.

Josef Presinger, Landrat, Einrechnung der Personalzulage jährlicher 800 K in die Pension.

80. (Z. 51.093/I.)

Der Landtag beschließt:

a) Den bleibend angestellten Landesbeamten ist die in der Eigenschaft als Hilfsbeamte im Landesdienste zugebrachte Dienstzeit bei Bemessung des Ruhegehaltes unter der Voraussetzung einzurechnen, daß sie zur Zeit der Pensionierung bereits zehn volle Dienstjahre in definitiver Eigenschaft im Landesdienste zugebracht haben.

Einrechnung der in der Eigenschaft als Hilfsbeamte im Landesdienste zugebrachten Dienstzeit der bleibend angestellten Landesbeamten bei Bemessung des Ruhegehaltes.

b) Nach vollstreckten zehn definitiven Dienstjahren hat demgemäß die Nachzahlung der 3%igen Pensionsfondsbeiträge für die gesamte provisorische Dienstzeit zu erfolgen und sind der Berechnung dieser Beiträge jene Bezüge zugrunde zu legen, welche der betreffende Beamte als Aushilfsbeamter tatsächlich genossen hat. Fällt die Aushilfsdienstzeit noch in jene Periode, in welcher die Pensionsfondsbeiträge mit 2% des Gehaltes zu entrichten waren, so ist auch die Nachzahlung für diese Periode nur mit 2% der genossenen Bezüge zu leisten.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, für diese Nachzahlungen angemessene Raten zu bewilligen.

c) Die Einrechnung der im aktiven l. f. Zivilstaats- und Militärdienst vollstreckten Dienstjahre zum Behufe der Pensionsbemessung eines Landesbeamten gemäß § 3 der Pensionsvorschrift bleibt auf jene Fälle beschränkt, in welchen der Übertritt in den Landesdienst unmittelbar in definitiver Eigenschaft erfolgt ist.

81. (3. 51.094/III.)

Rechtschutzabteilung der Landes-Findelanstalt, Schaffung dreier Beamtenstellen der XI. Rangsklasse der Landesbeamten.

Der Landtag beschließt:

Für den Dienst der Rechtschutzabteilung der Landes-Findelanstalt werden unter Aufassung von drei Hilfsbeamtenstellen mit dem Taggelde von je 4 K drei Beamtenstellen der XI. Rangsklasse der Landesbeamten, und zwar mit der Wirksamkeit vom 1. Jänner 1906, geschaffen.

82. (3. 51.095/L.)

Regelung der Stellung der drei landschaftlichen Hausknechte.

Der Landtag beschließt:

Die Stellung der drei landschaftlichen Hausknechte wird mit 1. Jänner 1906 nach folgenden Grundsätzen geregelt:

1. Die landschaftlichen Hausknechte erhalten die Bezeichnung landschaftliche Hausdiener.

2. Die Löhnung der drei Hausdiener wird von 720 K auf 800 K jährlich mit dem Rechte auf zwei Dezennalzulagen zu je 100 K erhöht.

3. Naturalwohnung, Beheizung und Beleuchtung sind vom Tage der Rechtswirksamkeit dieser Erhöhung gleichfalls für alle drei Hausdiener mit einem Betrage von 200 K jährlich in die Pension einzurechnen und hat daher die Einrechnung nach den bisherigen höheren Beträgen mit diesem Tage zu entfallen.

4. Der Montursbeitrag wird für alle drei Hausdiener gleichmäßig mit 120 K jährlich festgesetzt.

5. Die derzeit bediensteten Hausdiener treten in den Genuß der neuen Bezüge nur unter der Bedingung, daß sie mittelst Reberfes ausdrücklich auf die höheren, bisher anrechenbaren Gebühren für Naturalwohnung, Beheizung und Beleuchtung verzichten.

6. Die Nebengebühren, welche die einzelnen Hausdiener für das Aufziehen der Landhausuhr, die Ritterjaalinspektion, beziehungsweise die Nachtwache im Joanneum beziehen, bleiben durch diese Regulierung unberührt.

83. (3. 51.096/L.)

Franz Abfenger, Unterstüzung.

Der Landtag beschließt:

Die Gewährung einer Unterstüzung an Franz Abfenger für das Jahr 1905 im Betrage von 300 K wird genehmigt und der Landes-Ausschuß ermächtigt, an Franz Abfenger eine gleiche jährliche Unterstüzung auch im Jahre 1906 zur Auszahlung zu bringen, falls derselbe in diesem Jahre seine Musikstudien fortsetzt.

84. (Z. 51.097/II.)

Der Landtag beschließt:

Dem Ansuchen der landeskulturtechnischen Hilfsbeamten um Kreierung von zwei definitiven Beamtenstellen wird dormalen keine Folge gegeben. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage der Systemisierung weiterer definitiver Stellen, sowohl der Techniker als Hilfsbeamten im kulturtechnischen Amte in Erwägung zu ziehen und hierüber dem Landtage in der nächsten Session Bericht und Anträge zu stellen.

Landeskulturtechnische Hilfsbeamten um Kreierung von zwei definitiven Beamtenstellen.

85. (Z. 51.098/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 12, betreffend die künftige Ausgestaltung der Kurse am Grabnerhof bei Admont, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Grabnerhof bei Admont, Ausgestaltung der Kurse.

86. (Z. 51.099/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die nötigen Erhebungen zu pflegen und ermächtigt, dem Ferdinand Neuper, Grundbesitzer in Bach, Gemeinde Öblarn, bei entsprechender Ausföhrung der von ihm ins Werk gesetzten Uferschutzbauten einen einmaligen angemessenen Beitrag aus Landesmitteln zu gewöhren.

Neuper Ferdinand, Beitrag für Uferschutzbauten.

87. (Z. 51.100/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Herstellung einer Straßenverbindung von Leutsch im Bezirke Oberburg durch das Podvolovlektal bis zur krainischen Landesgrenze, sowie über die in der IX. Landtagsperiode, II. Session überreichte Petition Nr. 539 wird zur Kenntnis genommen.

Herstellung einer Straßenverbindung von Leutsch im Bezirke Oberburg durch das Podvolovlektal bis zur krainischen Landesgrenze.

18. Sitzung am 20. November 1905.

88. (Z. 51.121/VI.)

Der Landtag beschließt:

1. Dem Bezirke St. Gallen wird zur Erhaltung der sogenannten St. Gallener Bezirksstraßen II. Klasse für die Dauer von fünf Jahren, das ist für die Jahre 1906 bis einschließlich 1910, eine Jahressubvention im Betrage der Hälfte der jährlichen tatsächlich anerwachsenen Erhaltungskosten aus dem Landesfonde zugesichert, jedoch mit der Einschränkung, daß die jährliche Subvention den Betrag von 3.600 K nicht überschreiten darf.

Subvention an den Bezirk St. Gallen zur Erhaltung der St. Gallener Bezirksstraßen II. Klasse.

2. Da das Land zu den Kosten der Erhaltung dieser Straßenzüge in außergewöhnlichem Maße beiträgt, sind die Erhaltungsarbeiten unter Aufsicht des Landes-Bauamtes auszuführen, welches zu diesem Zwecke alljährlich im Herbst einen Abgeordneten in den Bezirk zu entsenden hat, der den Erhaltungsvoranschlag für das künftige Jahr mit dem Bezirks-Ausschusse zu vereinbaren, gleichzeitig die Kollaudierung der im abgelaufenen Jahre ausgeführten Bauten vorzunehmen und die Abrechnung im Einvernehmen mit dem Bezirks-Ausschusse zusammenzustellen hat.

3. Der Erhaltungsvoranschlag, der Kollaudierungsakt und die Abrechnung sind sodann jährlich dem Landes-Ausschusse zur Beschlußfassung und endlichen Erledigung vorzulegen.

4. Die Kosten der Kollaudierung und Berechnung durch das landesbauamtliche Organ bilden einen Teil der Erhaltungskosten.

89.

(Z. 51.122/II.)

Systemisierung einer zweiten definitiven Assistenzarztstelle an der Landes-Irrenanstalt Feldhof.

Der Landtag beschließt:

1. An der Landes-Irrenanstalt Feldhof wird unter Auflassung einer provisorischen Assistenzarztstelle eine zweite definitive Assistenzarztstelle mit den Bezügen der X. Rangsklasse systemisiert.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, im Falle des Ausbaues und der Eröffnung eines dritten Pavillons für 120 Pflinglinge am Feldhof einen dritten provisorischen Assistenzarzt zu bestellen.

90.

(Z. 51.123/I.)

Feststellung der Gehalte der Sekundärärzte I. u. II. Klasse im allgemeinen Krankenhause in Graz.

Der Landtag beschließt:

Die Gehalte der im allgemeinen Krankenhause in Graz angestellten Sekundärärzte I. Klasse werden vom 1. Jänner 1906 ab auf 1.700 K, jene der Sekundärärzte II. Klasse vom gleichen Zeitpunkte ab auf 1.400 K jährlich festgestellt.

Die Anweisung freier Wohnung mit Beheizung, Beleuchtung und Bedienung bleibt durch diesen Beschluß ebenso unberührt wie die Anweisung eines Quartiergeldes von 360 K jährlich für jene Sekundärärzte, welche keine Naturalwohnung angewiesen erhalten.

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 285.

91.

(Z. 51.124/IV.)

Subventionierung der slowenischen Studentenküche in Gillsi.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht, betreffend den Antrag der Abgeordneten Dr. Jurtela und Genossen wegen Subventionierung der slowenischen Studentenküche in Gillsi, wird zur Kenntnis genommen.

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 262.

92.

(Z. 51.125/III.)

Armenwesen.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Armenwesen, wird zur Kenntnis genommen.

93.

(Z. 51.126/III.)

Radmer, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1905 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen, noch die Einhebung einer 66prozentigen, zusammen daher einer 165prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

94.

(Z. 51.127/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Aigen im Gerichtsbezirke Jrdning wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1905 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150prozentigen, noch die Einhebung einer 8prozentigen, zusammen daher einer 158prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

Aigen, Gemeindeumlage.

95.

(Z. 51.128/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß-Bericht, Beilage Nr. 14 de 1905, behandelnd die Petition Nr. 154 de 1904 des Dr. Ignaz von Scarpatetti, wird durch die gnadenweise Rückerstattung seiner in den Pensionsfond eingezahlten Beträge erledigt.

Dr. Ignaz von Scarpatetti, Rückerstattung seiner in den Pensionsfond eingezahlten Beträge.

96.

(Z. 51.129/III.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 41, des Privatpensions-Institutes für Witwen und Waisen der Volksschullehrer in Steiermark, um Erhöhung der Subvention, wird pro 1906 eine Subvention im erhöhten Betrage von 300 K gewährt.

Privatpensions-Institut für Witwen und Waisen der Volksschullehrer in Steiermark, um Erhöhung der Subvention.

97.

(Z. 51.130/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 228, des Gemeindeamtes Aigen, um Herabsetzung der bisher bezahlten Siechengebühren, wird abgelehnt.

Gemeindeamt Aigen, um Herabsetzung der bisher bezahlten Siechengebühren.

98.

(Z. 51.131/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 260, des Pfarramtes Wildon, um Erhöhung des Bezuges für geleistete Seelsorgerdienste im Landes-Siechenhause in Wildon, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und tunlichsten Berücksichtigung zugewiesen.

Pfarramt Wildon, um Erhöhung des Bezuges für geleistete Seelsorgerdienste im Landes-Siechenhause in Wildon.

99.

(Z. 51.132/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 271, des Vorstandes des Hilfsvereines für Lehrerinnen, Erzieherinnen und Bonnen in Graz, um Erhöhung der Subvention per 100 K, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise, mit Bezugnahme auf die Voranschlagspost Kap. VI, Tit. 7, Rubr. XI, b 1 per 9000 K, zugewiesen.

Vorstand des Hilfsvereines für Lehrerinnen, Erzieherinnen und Bonnen in Graz, um Erhöhung der Subvention.

100.

(Z. 51.133/V.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 92, des Lehrkörpers des I. Taubstummen-Institutes, um Regulierung des derzeitigen Gehalts-, Titels- und Vorrückungsverhältnisses, wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen.

Lehrkörper des I. Taubstummen-Institutes, um Regulierung des derzeitigen Gehalts-, Titels- und Vorrückungsverhältnisses.

101. (3. 51.134/I.)
 Sektion Sanntal des slowenischen Alpenvereines, um eine Unterstützung für den Wegbau auf den Steiner-Sattel.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 162, der Sektion Sanntal des slowenischen Alpenvereines, um eine Unterstützung für den Wegbau auf den Steiner-Sattel, wird eine außerordentliche Unterstützung von 500 K, unter Bezug auf Kap. XVIII des Voranschlages „Zufällige Einnahmen und Ausgaben“, gewährt.
102. (3. 51.135/I.)
 Stephan Jauk, Gnadengabe.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 236, des Stephan Jauk, gewesenen Spitalsarbeiters im allgemeinen Krankenhause in Graz, um Gewährung einer monatlichen Gnadengabe, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Tagung Bericht zu erstatten; weiters für die Zwischenzeit ermächtigt, im Falle der Rücksichtswürdigkeit mit der Gewährung einer angemessenen Gnadengabe vorzugehen.
103. (3. 51.136/IV.)
 Auguste Winkler, Gnadengabe.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 238, der Auguste Winkler, Aquarellmalersgattin in Graz, um Wiederverleihung der Gnadengabe von 120 K für das Jahr 1906, wird für das Jahr 1906 eine Gnadengabe von 120 K gewährt.
104. (3. 51.137/IV.)
 Geschichtsverein für den slowenischen Teil der Steiermark in Marburg, Unterstützung.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 254, des Geschichtsvereines für den slowenischen Teil der Steiermark in Marburg, um eine Unterstützung von 600 K für das Jahr 1906, wird eine Unterstützung von 400 K für das Jahr 1906 gewährt.
105. (3. 51.138/IV.)
 Philharmonischer Verein in Marburg, um Erhöhung der bisherigen Unterstützung.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 269, des Philharmonischen Vereines in Marburg, um Erhöhung der bisherigen Unterstützung von 600 K auf 800 K und um Gewährung einer einmaligen Unterstützung zur Veranstaltung eines Musikfestes im Jahre 1906, wird außer dem im Voranschlage, Kap. V, Titel 3 A, Post 8, eingestellten Jahresbeiträge in der bisherigen Höhe von 600 K, eine einmalige außerordentliche Unterstützung von 200 K für das Jahr 1906 gewährt.
106. (3. 51.139/IV.)
 Kaufmännischer Verein „Mercur“ in Graz, um Bewilligung einer Unterstützung.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 276, des kaufmännischen Vereines „Mercur“ in Graz, um Bewilligung einer Unterstützung für das Jahr 1906, wird eine Unterstützung von 300 K für das Jahr 1906 gewährt.
107. (3. 51.140/IV.)
 Franz Wilczek, ehem. Solist des Opernorchesters, um Gewährung einer monatlichen Gnadengabe.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 281, des Franz Wilczek, ehemaligen Solisten des Opernorchesters und gewesenen Lehrers am steiermärkischen Musikvereine in Graz, um Gewährung einer monatlichen Gnadengabe, wird abgewiesen.

108.

(Z. 51.141/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 286, des Unterstützungsfondes der deutschen Universitätsstudenten in Graz, um Unterstützung für das Jahr 1906, erledigt sich durch Voranschlag Kap. V., Titel 1 B., Post 4.

Unterstützungsfond der deutschen Universitäts-Studenten in Graz, um Unterstützung.

109.

(Z. 51.142/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 303, des Gustav Budinsky, Rufos am Joanneum in Graz, um Weitergewährung seiner Remuneration von 1.000 K für den Ruhestand, wird die Remuneration von 1.000 K aus dem Landesfonde für die Zeit des Ruhestandes ausnahmsweise weiter gewährt.

Gustav Budinsky, Rufos am Joanneum in Graz, um Weitergewährung seiner Remuneration.

110.

(Z. 51.143/II.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 81, von 28 Gemeinden und zahlreichen Viehbesitzern der Bezirke Umgebung Graz, Feldbach, Gleisdorf und Kirchbach, um Weiterverleihung der Subvention an Johann Weiß, Kurfschmied in St. Marein am Pichelbach, wird dem Johann Weiß in St. Marein am Pichelbach für die Ausübung der tierärztlichen Praxis für das Jahr 1906 eine Subvention von 300 K unter der Bedingung gewährt, daß die Bezirksvertretung Umgebung Graz demselben eine gleich hohe Subvention bewilligt.

Subvention an Johann Weiß, Kurfschmied.

111.

(Z. 51.144/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 247, der Bezirksvertretung Windisch-Feistritz um Einreihung der Windisch-Feistritzer Bahnhofstraße von der II. Klasse in die I. Klasse, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen.

Bezirksvertretung Windisch-Feistritz, um Einreihung der Windisch-Feistritzer Bahnhofstraße von der II. Klasse in die I. Klasse.

112.

(Z. 51.145/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 242, der Gemeinde Anze um Übernahme von 145 K 50 h Spitalsverpflegskosten des Spitales in Gurkfeld auf den Landes-Armenfond, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung und wohlwollenden Berücksichtigung übergeben, nachdem noch früher folgende Punkte festzustellen wären:

Gemeinde Anze, um Übernahme von 145 K 50 h Spitalsverpflegskosten des Spitales in Gurkfeld auf den Landesarmenfond.

1. Die Zuständigkeit der Patienten;
2. die Armut der Patienten;
3. die Art der Erkrankungen;
4. ob keine zahlungspflichtigen Verwandten oder eine Krankenkasse oder ein eventueller Dienstgeber zur Bezahlung der Verpflegskosten verpflichtet sind;
5. ob die Heimatgemeinde im Sinne des § 30 des Reichsgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, rechtzeitig von der Aufnahme in das Spital verständig worden ist;

6. die finanzielle Lage der betreffenden Zuständigkeitsgemeinde.

113.

(3. 51.146/III.)

Gemeinde Videm, um Übernahme von 364 K 50 h Spitalsverpflegskosten des Spitales Gurkfeld auf den Landesarmenfond.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 243, der Gemeinde Videm um Übernahme von 364 K 50 h Spitalsverpflegskosten des Spitales Gurkfeld auf den Landesarmenfond, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung und wohlwollenden Berücksichtigung übergeben, nachdem noch früher folgende Punkte festzustellen wären:

1. Die Zuständigkeit der Patienten;
2. die Armut der Patienten;
3. die Art der Erkrankungen;
4. ob keine zahlungspflichtigen Verwandten oder eine Krankenkasse oder ein eventueller Dienstgeber zur Bezahlung der Verpflegskosten verpflichtet sind;
5. ob die Heimatgemeinde im Sinne des § 30 des Reichsgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, rechtzeitig von der Aufnahme in das Spital verständigigt worden ist;
6. die finanzielle Lage der betreffenden Zuständigkeitsgemeinde.

114.

(3. 51.147/III.)

Gemeinde Groß-Steinbach, um Übernahme von 360 K Spitalsverpflegskosten des Spitales Gurkfeld auf den Landesarmenfond.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 244, der Gemeinde Groß-Steinbach, um Übernahme von 360 K Spitalsverpflegskosten des Spitales Gurkfeld auf den Landesarmenfond, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung und wohlwollenden Berücksichtigung übergeben, nachdem noch früher folgende Punkte festzustellen wären:

1. die Zuständigkeit der Patienten;
2. die Armut der Patienten;
3. die Art der Erkrankungen;
4. ob keine zahlungspflichtigen Verwandten oder eine Krankenkasse oder ein eventueller Dienstgeber zur Bezahlung der Verpflegskosten verpflichtet sind;
5. ob die Heimatgemeinde im Sinne des § 30 des Reichsgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, rechtzeitig von der Aufnahme in das Spital verständigigt worden ist;
6. die finanzielle Lage der betreffenden Zuständigkeitsgemeinde.

115.

(3. 51.148/III.)

Marktgemeinde Reichenburg, um Übernahme von 51 K Spitalsverpflegskosten des Spitales Gurkfeld auf den Landesarmenfond.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 264, der Marktgemeinde Reichenburg, um Übernahme von 51 K Spitalsverpflegskosten des Spitales Gurkfeld auf den Landesarmenfond, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung und wohlwollenden Berücksichtigung übergeben, nachdem noch früher folgende Punkte festzustellen wären:

1. die Zuständigkeit der Patienten;
2. die Armut der Patienten;
3. die Art der Erkrankungen;
4. ob keine zahlungspflichtigen Verwandten oder eine Krankenkasse oder ein eventueller Dienstgeber zur Bezahlung der Verpflegskosten verpflichtet sind;
5. ob die Heimatgemeinde im Sinne des § 30 des Reichsgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, rechtzeitig von der Aufnahme in das Spital verständigigt worden ist;
6. die finanzielle Lage der betreffenden Zuständigkeitsgemeinde.

116.

(3. 51.149/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 265, der Gemeinde Blanca, um Übernahme von 1.371 K Spitalsverpflegskosten des Spitales Gurkfeld auf den Landesarmenfond, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung und wohlwollenden Berücksichtigung übergeben, nachdem noch früher folgende Punkte festzustellen wären:

1. die Zuständigkeit der Patienten;
2. die Armut der Patienten;
3. die Art der Erkrankungen;
4. ob keine zahlungspflichtigen Verwandten oder eine Krankenkasse oder ein eventueller Dienstgeber zur Bezahlung der Verpflegskosten verpflichtet sind;
5. ob die Heimatgemeinde im Sinne des § 30 des Reichsgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, rechtzeitig von der Aufnahme in das Spital verständig worden ist;
6. die finanzielle Lage der betreffenden Zuständigkeitsgemeinde.

Gemeinde Blanca, um Übernahme von 1371 K Spitalsverpflegskosten des Spitales Gurkfeld auf den Landesarmenfond.

19. Sitzung am 20. November 1905.

117.

(3. 51.150/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Trennung der Ortsgemeinde Praßberg durch Ausscheidung der Katastralgemeinden Brezje, Liffaj, Lofe, St. Michael, St. Radegund und Schönader und Konstituierung dieser Katastralgemeinden zu einer eigenen Ortsgemeinde unter dem Namen „Umgebung Praßberg“ wird bewilligt.

Die Katastralgemeinde „Markt Praßberg“ hat weiterhin allein eine selbständige Ortsgemeinde unter dem gleichen Namen zu bilden.

Die Verteilung des gemeinschaftlichen Vermögens und der gemeinschaftlichen Lasten der zu teilenden Gemeinde hat nach Maßgabe der vom Gemeinde-Ausschusse in Praßberg in den Sitzungen vom 10. Juli 1904, 21. Oktober 1904 und 26. Juli 1905 gefaßten Beschlüsse zu erfolgen.

Trennung der Ortsgemeinde Praßberg durch Ausscheidung der Katastralgemeinden Brezje, Liffaj, Lofe, St. Michael, St. Radegund und Schönader u. Konstituierung dieser Katastralgemeinden zu einer eigenen Ortsgemeinde unter dem Namen „Umgebung Praßberg“.

118.

(3. 51.151/I.)

Der Landtag beschließt:

I. Es werden für die Beforgung der Dienste in den Landesämtern sieben neue definitive Amtsdienststellen unter gleichzeitiger Aufassung der derzeit bestehenden vier Aushilfs-Dienststellen, und zwar mit 1. Jänner 1906 geschaffen.

II. Sämtliche Amtsdienststellen, insoweit sie dermalen nicht mit den bisherigen Aushilfsdienern besetzt werden, sind in Zukunft durch zwei Jahre provisorisch zu versehen, nach Ablauf welcher Zeit bei zufriedenstellender Dienstleistung die definitive Aufstellung unter gleichzeitiger Einrechnung der provisorischen Dienstzeit sowohl für die Pension als auch für die Quinquennalzulagen zu erfolgen hat.

III. Der Aufwand für die den einzelnen Ämtern zur Dienstleistung zugewiesenen Tagelöhner ist in Zukunft nicht mehr aus Post 1, Rubrik X der Landesverwaltung „Reinigungsarbeiten und nächtliche Feuerwache“ zu bestreiten, beziehungsweise auf diesen Titel zu verrechnen, sondern es ist der betreffende Aufwand abgefordert bei den in Frage kommenden Ämtern zu präliminieren und zu verrechnen.

Neusystemisierung des Amtsdienstpersonales in den Landesämtern.

Jagdgesetz, Abänderung.

119.

(Z. 51.152/II.)

Der Landtag beschließt:

I. Für die §§ 26, 88, 90, 92 und 100 des in der Sitzung vom 9. November 1904 beschlossenen Entwurfes eines Jagdgesetzes für das Herzogtum Steiermark wird in Abänderung des bezogenen Beschlusses nachstehender Wortlaut festgesetzt:

§ 26.

Wenn der Beschluß auf Ausübung der Jagd durch Sachverständige oder die Bestätigung dieses Beschlusses durch die Abstimmung der Grundbesitzer (§ 24, Absatz 2 und 5, dann § 25) oder die Art und Weise der Durchführung des Jagdbetriebes durch Sachverständige den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entspricht, kann über Antrag der politischen Bezirksbehörde die Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse diese Form der Jagdausübung einstellen. In diesem Falle hat die politische Bezirksbehörde die zur Verpachtung der Gemeindejagd erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Die Bestellung der Sachverständigen unterliegt — soweit die persönliche Eignung der Sachverständigen (§ 28), dann die Zahl der Sachverständigen (§ 24, Absatz 3 und 4) sowie die Dauer der Bestellung (§ 24, Absatz 6) in Betracht kommt — der Bestätigung durch die politische Bezirksbehörde. Wenn der Gemeindevausschuß diese Bestellung innerhalb einer von der politischen Bezirksbehörde angemessen festzusetzenden Frist nicht vornimmt, erfolgt dieselbe durch die politische Bezirksbehörde.

Wenn der Sachverständige den gesetzlichen Anforderungen oder den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht entspricht, so kann die politische Bezirksbehörde einen anderen Sachverständigen bestellen.

§ 88.

Die Kosten, welche der Partei aus ihrer eigenen Intervention sowie etwa aus jener eines rechtskundigen Beistandes erwachsen, hat in allen Fällen die Partei selbst zu tragen.

Hinsichtlich der Tragung der übrigen Kosten, welche aus dem Verfahren über Schadenersatzansprüche erwachsen, gelten folgende Bestimmungen:

1. Der zur Leistung eines Schadenersatzes verurteilte Beklagte hat — vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziffer 3 — diese Kosten zu tragen;
2. wird der Kläger gänzlich abgewiesen, so hat er diese Kosten zu tragen;
3. ist ein bei dem Vergleichsversuche (§§ 83, 86 und 87) vom Beklagten fruchtlos angebotener Vergleichsbetrag nicht geringer gewesen als der dem Kläger zugesprochene Betrag, so kann über Verlangen des Beklagten dem Kläger der Erfaz eines angemessenen Teiles dieser Kosten auferlegt werden.

§ 90.

Den Parteien sind Ausfertigungen des Schiedsspruches, und zwar, falls sie dieselben nicht vor dem Schiedsgerichte persönlich in Empfang nehmen, durch die Post oder durch einen Notar zuzustellen.

Diese Ausfertigungen sowie die Urschrift des Schiedsspruches sind mit der Angabe des Tages der Abfassung des Schiedsspruches zu versehen und bei sonstiger Unwirksamkeit des Schiedsspruches von sämtlichen Schiedsrichtern zu unterschreiben (§ 592 B.-P.-O.).

Die Haftung der Schiedsrichter für die Nichterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung der durch Annahme ihrer Bestellung übernommenen Verpflichtungen richtet sich nach den Vorschriften des § 584, Absatz 2, B.-P.-O.

§ 92.

Die Statthalterei hat im Wege nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses einen Tarif, nach welchem die im § 88, Absatz 2, bezeichneten Kosten im einzelnen Falle zu berechnen sind, sowie die zur Verwohlfeilung und Beschleunigung des schiedsrichterlichen Verfahrens dienlichen Formularien festzusetzen.

§ 100.

Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften und besonderen Anordnungen werden, insofern nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, mit einer Geldstrafe bis 100 K geahndet, welche Geldstrafe im Falle der Wiederholung sowie dann, wenn mit der Übertretung ein erheblicher Nachteil verbunden war, bis zu 500 K erhöht werden kann.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten ist die Geldstrafe in Arreststrafe umzuwandeln, wobei 10 K einem Tage Arrest gleichzuhalten sind.

In Fällen einer solchen Umwandlung kann jedoch niemals auf eine höhere als auf eine 20tägige Arreststrafe erkannt werden.

Ist die Geldstrafe unter 10 K bemessen, so ist im Straferkenntnisse die für den Fall der Zahlungsunfähigkeit eintretende Arreststrafe mit nicht weniger als 6 Stunden festzusetzen.

Bei schwereren, längere Zeit hindurch fortgesetzten oder wiederholten Übertretungen dieses Gesetzes kann an Stelle der Geldstrafe auf Arreststrafe von 1 bis 20 Tagen erkannt werden.

II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, an den vorstehenden Bestimmungen Änderungen formaler oder nebensächlicher Natur vorzunehmen, falls dies für die Erlangung der Allerhöchsten Sanktion notwendig erscheint.

120.

(3. 51.153/L)

Der Landtag beschließt:

I. Nachstehendes Gesetz:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Einhebung einer Abgabe von der Ausübung des Jagdrechtes zugunsten des steiermärkischen Landes-Armenfondes.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Von jedem Jagdgebiete ist eine in den Landesarmenfond fließende jährliche Abgabe von dem Inhaber der Jagd zu entrichten.

§ 2.

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet:

- a) hinsichtlich der im Pachtwege hintangegebenen Jagdrechte der Pächter;
- b) hinsichtlich der nicht im Pachtwege hintangegebenen Jagdrechte der Besitzer der Eigenjagdberechtigung, beziehungsweise bei der Ausübung der Gemeindejagd durch Sachverständige die bezügliche Gemeinde.

Gesetz, betreffend die Einhebung einer Abgabe von der Ausübung des Jagdrechtes zugunsten des steiermärkischen Landes-Armenfondes.

Die Abgabepflicht richtet sich nach dem Stande vom 1. Jänner desjenigen Jahres, auf welches sich die Bemessungsgrundlagen (§ 5) beziehen und hat der hiernach Abgabepflichtige die für das ganze betreffende Kalenderjahr entfallende Abgabe zu entrichten.

§ 3.

Die jährliche Abgabe beträgt:

- a) bei den zur Verpachtung gelangenden Gemeindejagden 10 Prozent des jährlichen Pachtshillings;
- b) bei den Eigenjagden und den durch Sachverständige ausgeübten Gemeindejagden bis zu 150 ha Grundfläche 10 Kronen und für je weitere volle 50 ha Grundfläche 5 Kronen.

§ 4.

Wenn der jährliche Pachtshilling einer Gemeindejagd den Betrag von 50 Kronen nicht übersteigt, so gelangt die nach § 3a entfallende Gebühr nicht zur Vorschreibung.

§ 5.

Die Bemessung der Abgabe erfolgt durch den Landes-Ausschuß, und zwar:

- a) bei verpachteten Gemeindejagden auf Grund der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften jährlich nach dem Stande vom 1. Jänner des betreffenden Jahres zu verfassenden und bis 31. Jänner jeden Jahres dem Landes-Ausschusse zu übermittelnden Verzeichnisse über die Verpachtung der Gemeindejagden (Muster Anhang I);
- b) bei Eigenjagden und bei durch Sachverständige ausgeübten Gemeindejagden auf Grund von Einbekenntnissen der Jagdinhaber, beziehungsweise der Gemeinde, und im Falle die Einbringung eines Einbekenntnisses trotz vorausgegangener Abhandlung nach § 8 dieses Gesetzes unterbleibt, auf Grund der von der politischen Behörde I. Instanz zu erhebenden Bemessungsgrundlagen.

Die Einbekenntnisse sind unter Benützung der bei den politischen Behörden I. Instanz erhältlichen Muster (Anhang II) von den betreffenden Jagdinhabern bis 31. Jänner jeden Jahres nach dem Stande vom 1. Jänner des betreffenden Jahres dem Landes-Ausschusse vorzulegen.

Das einmal eingebrachte Bekenntnis bildet bei unterlassener Erneuerung auch die Grundlage für die Bemessung der folgenden Jahre, solange es nicht ausdrücklich widerrufen wird.

§ 6.

Die auf Grund der Pachtungsverzeichnisse sowie der geprüften und nach Umständen richtig gestellten Bekenntnisse vom Landes-Ausschusse bemessene Abgabe wird den abgabepflichtigen Parteien mittelst einer Vorschreibung nach dem Muster Anhang III bekannt gegeben und ist von dem Abgabepflichtigen binnen 30 Tagen nach Zustellung der Vorschreibung unmittelbar an das Landes-Obereinnnehmeramt abzuführen.

Wird die vorgeschriebene Abgabe innerhalb der vorgedachten Frist nicht entrichtet, so kann deren Einbringung im Wege der politischen Exekution durch die politischen Behörden I. Instanz erfolgen.

§ 7.

Wer sich durch die Bemessung der Abgabe für beschwert erachtet, kann dagegen binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung der Vorschreibung an gerechnet, seine Vorstellung an den Landes-Ausschuß einbringen.

Eine solche Vorstellung ist beim Landes-Ausschuße unmittelbar einzubringen und wird die Dauer des Postenlaufes in die vierzehntägige Frist nicht eingerechnet.

Die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung; nach Maßgabe der Entscheidung des Landes-Ausschusses erfolgt jedoch der Rückersatz des etwa über die im Vorstellungswege festgestellte Gebühr eingezahlten Betrages.

§ 8.

Unrichtige Angaben der Parteien in den Bekenntnissen sind, insoferne nicht ein entschuldbarer Irrtum nachgewiesen wird, über Anzeige des Landes-Ausschusses von den politischen Behörden I. Instanz mit einer Geldstrafe bis zu 200 Kronen zu ahnden. Derselben Ahndung unterliegt es, wenn die Einbringung des Bekenntnisses bis 31. Jänner des betreffenden Jahres unterblieb und ungeachtet einer ausdrücklichen Aufforderung des Landes-Ausschusses innerhalb der in dieser Aufforderung gestellten Frist neuerdings unterlassen wird. Der Betrag, um welchen die Gebühr durch die straffällige Handlung vergrößert wurde, ist außerdem nachzuzahlen.

§ 9.

Zur Durchführung des Strafverfahrens ist jene politische Behörde zuständig, zu deren Sprengel das ganze Jagdgebiet oder doch der größte Teil desselben gehört.

Die von den Parteien zu zahlenden Strafbeträge werden wie die Abgabe eingebracht und fließen in den Landes-Armenfond.

Die Vollstreckung von Strafkenntnissen, gegen welche die Berufung ergriffen worden ist, wird bis zur endgültigen Entscheidung verschoben.

§ 10.

Die Strafbarkeit der diesem Gesetze zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen ist erloschen, wenn der Straffällige innerhalb des Kalenderjahres, in welches die strafbare Handlung fällt, sowie des darauffolgenden Jahres nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

Für die Verjährung der Abgabeschuldigkeit gelten die durch das Reichsgesetz vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die Verjährung der unmittelbaren Gebühren erlassenen Vorschriften.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1906 in Wirksamkeit und verliert mit dem gleichen Zeitpunkte das Gesetz vom 3. September 1896, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 67, seine Geltung.

§ 12.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Verzeichnis

Muster I.

der verpachteten Gemeindejagden im Gerichtsbezirke nach dem Stande vom 1. Jänner

Ortsgemeinde	Größe des Jagdgebietes in Hektar	Name	Stand	Wohnort	Jährlicher Pachtzuschlag in Kronen	Anmerkung
		des Jagdpächters				

Datum:

R. I. Bezirkshauptmannschaft:

Politischer Bezirk

Gerichtsbezirk

Muster II.

Einbekennnis

zur Bemessung der Landesabgabe von der Ausübung des Jagdrechtes.

Name, Stand und Wohnort des Besitzers der Eigenjagdberechtigung	Bezeichnung des Jagdgebietes	Größe des Jagdgebietes in Hektar	Das Jagdrecht		Name	Stand	Wohnort	Anmerkung
			wird ausgeübt vom Eigenjagdberechtigten	ist verpachtet				

Datum:

Unterschrift des Jagdinhabers:

Vorschreibung

der Landesabgabe von der Ausübung des Jagdrechtes.

Name, Stand und Wohnort des Abgabepflichtigen	Bezeichnung des Jagdgebietes	Die Gebühr ist zu bemessen nach dem		Die Gebühr beträgt		Anmerkung
		Jahrespacht- schillinge in Kronen	Flächenmaße in Hektar	für das Jahr	in Kronen	

G r a z, a m

Vom steierm. Landes-Ausschusse.

Die obbezeichnete Gebühr ist binnen 30 Tagen nach Zustellung dieser Vorschreibung unmittelbar an das Landes-Obernehmeramt in Graz abzuführen, bei sonstiger Einbringung im Wege der politischen Exekution.

Vorstellungen gegen die Vorschreibung sind binnen 14 Tagen von der Zustellung der Vorschreibung angefangen — die Tage des Postenlaufes nicht mit eingerechnet — beim Landes-Ausschusse einzubringen, haben jedoch keine aufschiebende Wirkung.

II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, eventuelle, wesentliche Bestimmungen des Gesetzesentwurfes nicht tangierende Abänderungen im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen.

121. (Z. 51.154/IV.)

Fortentwicklung der gewerblichen Fortbildungsschulen, analog dem k. k. niederösterreichischen Landes Schulrate.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den k. k. Landesschulrat dringendst zu ersuchen, zur gedeihlichen Fortentwicklung der gewerblichen Fortbildungsschulen, analog dem k. k. niederösterreichischen Landes Schulrate, (Verordnungsblatt des k. k. niederösterreichischen Landesschulrates, Stück III, vom 1. August 1905, Nr. 29, Z. 1279/9—II, § 17, § 20 c „zeitweilige Ausschließung von der Fortbildungsschule“, 1. Absatz, letzter Satz und 4. Absatz) eine zweckentsprechende Disziplinar-Ordnung für die allgemein-gewerblichen und fachlich-gewerblichen (kaufmännischen) Fortbildungsschulen, die auch auf das Verhalten außerhalb der Schule Rücksicht nimmt, sogleich einzuführen.

122. (Z. 51.155/II.)

Oststeirisches Rotfleisch, Lizenzierung und Prämierung.

Der Landtag beschließt:

1. Die Zucht des oststeirischen Rotfleischviehes ist in jenen Bezirken, in welchen die Lizenzierung und Prämierung dieser Rinder vom Landes-Ausschusse gestattet wurde, auch durch Ankauf von Subventionsstieren dieses Schlages zu unterstützen.

2. Die Budgetpost Kapitel IV, Titel 7, Andere Auslagen für Landeskultur, Rubrik VII, Post 6, Ankauf von Zuchtstieren, ist von 4.000 auf 7.000 K zu erhöhen.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, an die k. k. Regierung mit dem dringenden Ansuchen heranzutreten, die Hälfte dieser Erhöhung mit 1.500 K auf Staatsmittel zu übernehmen.

Damit finden auch die Petitionen Nr. 89, 168 bis 177, 204 bis 209 und 253 gleichzeitig ihre Erledigung.

123. (Z. 51.156/II.)

Einführung des Unterrichtes über Tierheilkunde an der Landes-Ackerbauerschule in Grottenhof.

Der Landtag beschließt:

1. Die Einführung des Unterrichtes über Tierheilkunde an der Landes-Ackerbauerschule in Grottenhof wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Einführung von Landeskursen für Tierheilkunde nochmals ernstlich zu erwägen und dem Landtage im nächsten Jahre Bericht zu erstatten, respektive Anträge zu stellen.

124. (Z. 51.157/IV.)

Kadfersburg, Umwandlung der Bürgerschule in ein Unter-gymnasium.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit der Stadtgemeinde Kadfersburg wegen Umwandlung der Bürgerschule in ein Unter-gymnasium in Verhandlung zu treten und in einer der nächsten Sesssionen Bericht zu erstatten.

125. (Z. 51.158/IV.)

Errichtung einer Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache im Kurorte Rohitsch-Sauerbrunn.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, für den Fall der Ausschulung der Gemeinde Kurort Sauerbrunn aus dem Schulsprenkel Heiligenkreuz und Errichtung einer selbst-

ständigen öffentlichen Volksschule daselbst mit deutscher Unterrichtssprache für den Bau einer neuen Mädchen-Volksschule in Heiligenkreuz, soferne dieser als notwendig erkannt und ausgeführt würde, statt des mit Landtagsbeschuß vom 16. Juli 1902 bereits bewilligten Beitrages von 10.000 K einen Beitrag von 15.000 K aus den Erträgnissen der Kuranstalt Sauerbrunn (Kapitel IX, Titel 1) zu gewähren.

126.

(Z. 51.159/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 140, des Vereines der Landesbeamten Steiermarks um Gewährung von Teuerungszulagen für die vier unteren Rangsklassen der in Graz bediensteten Landesbeamten, wird insoferne Folge gegeben, als dabei die Landesbeamten der XI., X. und IX. Rangsklasse in Frage kommen. Dem gleichen Ansuchen der Landesbeamten der VIII. Rangsklasse wird nicht entsprochen; dafür wird den Praktikanten eine Teuerungszulage von vorläufig jährlich 200 K gewährt.

Gewährung von Teuerungszulagen für die Landesbeamten der XI., X. und IX. Rangsklasse und für die Praktikanten.

127.

(Z. 51.160/I.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 251, der Theresia Schober, Landhauswächterswitwe, um Weiterbewilligung ihrer Gnadengabe von 120 K, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, der Petentin die bisherige Gnadengabe von jährlich 120 K, bei Fortbestand der gleichen Verhältnisse, durch weitere drei Jahre flüssig zu machen.

Theresia Schober, Gnadengabe.

128.

(Z. 51.161/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 240, der Maria Gmann, landsch. Druckereigehilfenswitwe, um Erhöhung ihrer Gnadengabe, wird keine Folge gegeben.

Maria Gmann, Gnadengabe.

129.

(Z. 51.162/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 263, der Cäcilie Leschnigg, Landes-Oberbuchhalters-Waise, um Gewährung der ihr mit 1. Jänner 1904 bewilligten Gnadengabe vom Todestage ihres Vaters, d. i. vom 1. März 1903 ab, wird Folge gegeben.

Cäcilie Leschnigg, Gnadengabe.

130.

(Z. 51.163/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 233, der Hilfsbeamten sämtlicher landschaftlichen Ämter und Anstalten in Graz, um definitive Anstellung, Zuerkennung des Titels „Kanzleibeamter“ und Altersversorgung, wird dem Landes-Ausschuße zur sorgfältigen Erwägung, eventuell Berichterstattung überwiesen.

Hilfsbeamten sämtlicher landschaftlichen Ämter und Anstalten in Graz, um definitive Anstellung, Zuerkennung des Titels „Kanzleibeamter“ und Altersversorgung.

131.

(Z. 51.164/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 154, des Alois Mahnič, Hilfsbeamten beim Landesinspektorate für die Bierauflage, um Vergütung der reduzierten Bezüge, Gehaltserhöhung und Definitivstellung, wird keine Folge gegeben.

Alois Mahnič, Hilfsbeamter beim Landesinspektorate für die Bierauflage, um Vergütung der reduzierten Bezüge, Gehaltserhöhung und Definitivstellung.

132. (Z. 51.165/I.)

Johann Ogriseq, Hilfsbeamter beim Landesinspektorate für die Bierauflage, um Vergütung der reduzierten Bezüge, Gehaltserhöhung und Definitivstellung.

Der Landtag beschließt:
Der Petition Nr. 153, des Johann Ogriseq, Hilfsbeamten beim Landesinspektorate für die Bierauflage, um Vergütung der reduzierten Bezüge, Gehaltserhöhung und Definitivstellung, wird keine Folge gegeben.

133. (Z. 51.166/I.)

Anton Liedl, um eine Abfertigung, eventuell Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:
Der Petition Nr. 249, des Anton Liedl, gewesenen Revidenten für die Einhebung der Landesbieraufgabe, um Abfertigung, eventuell eine Gnadengabe, wird keine Folge gegeben.

134. (Z. 51.167/I.)

Johann Darnhofer, um eine Unterstützung.

Der Landtag beschließt:
Der Petition Nr. 306, des Johann Darnhofer, gewesenen Postenleiters, um eine lebenslängliche Unterstützung, wird keine Folge gegeben.

135. (Z. 51.168/I.)

Maria Pollaneq, Landesbestellenswitwe, Unterstützung.

Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 268, der Maria Pollaneq, Landesbestellenswitwe, um eine Unterstützung, wird der Petentin eine einmalige Unterstützung von 50 K gewährt.

20. Sitzung am 21. November 1905.

136. (Z. 51.561/I.)

Rechnungsabqschluß über die Verwaltung der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1904.

Der Landtag beschließt:
Der Rechnungsabqschluß über die Verwaltung der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1904 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

137. (Z. 51.562/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, 1906 einzustellen:

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen:

Kap. I, Titel: Landesvertretung.

Kapitel I: Landesvertretung.

Erfordernis	78.110 K
Bedeckung	—
Abgang	78.110 K

138. (Z. 51.563/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, pro 1906 einzustellen:

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen:

Kap. II, Titel: Landesverwaltung.

Kapitel II: Landesverwaltung.

Erfordernis	763.438 K
Bedeckung	73.429 "
Abgang	690.009 K

Anmerkung: Der Antrag des Finanz-Ausschusses ist gegenüber der Vorlage höher um 30.680 K, wegen Einstellung der Bezüge eines 2. Konzipisten beim statistischen Landesamte unter Erfordernis-Rubrik I, Post 6 b, und wegen Gewährung von Teuerungszulagen, dagegen niedriger um 1.800 K, wegen Entfallens der Remunerationen unter Erfordernis-Rubrik I, Post 6 c.

139. (3. 51.564/V.)

Der Landtag beschließt:

Im statistischen Landesamte wird eine 2. Konzipistenstelle mit den Bezügen der X. Rangsklasse systemisiert. Bewerber um diese Stelle haben sich mit den drei Staatsprüfungszugnissen oder dem Doktordiplom der juridischen Fakultät auszuweisen.

Hiermit erledigt sich die Beilage Nr. 17.

Systemisierung einer zweiten Konzipistenstelle im statistischen Landesamte.

140. (3. 51.565/V.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen:

Kapitel III, Titel 1: **Schub.**

Erfordernis	55.649 K
Bedeckung	19.931 "
Abgang	35.718 K

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, Kap. III, Titel 1: Schub.

141. (3. 51.566/V.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen:

Kapitel III, Titel 2: **Gendarmerie-Bequartierung.**

Erfordernis	132.470 K
Bedeckung	51.420 "
Abgang	81.050 K

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, Kap. III, Titel 2: Gendarmerie-Bequartierung.

142. (3. 51.567/V.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen:

Kapitel III, Titel 3: **Zwangsarbeits-Anstalten.**

Erfordernis	175.417 K
Bedeckung	196.597 "
Überschuß	21.180 K

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, Kap. III, Titel 3: Zwangsarbeits-Anstalten.

143. (3. 51.568/V.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen:

Kapitel III, Titel 4: **Verpflegs- und Regiekosten für steiermärkische Zwänglinge.**

Erfordernis	87.504 K
Bedeckung	7.148 "
Abgang	80.356 K

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, Kap. III, Titel 4: Verpflegs- und Regiekosten für steiermärkische Zwänglinge.

144. (3. 51.569/V.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, pro 1906 einzustellen:
Kap. III, Titel 5: Natural-Verpflegungs-Stationen.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen:

Kapitel III, Titel 5: **Natural-Verpflegungs-Stationen.**

Erfordernis 223.372 K

Bedeckung —

Abgang 223.372 K

145. (3. 51.570/VI.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, pro 1906 einzustellen:
Kap. IV, Titel 1: Straßen- und Eisenbahnbau.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen:

Kapitel IV, Titel 1: **Straßen- und Eisenbahnbau.**

Erfordernis 635.384 K

Bedeckung 5.000 „

Abgang 630.384 K

146. (3. 51.571/VI.)

Subvention an die Gemeinden Stainach und Wigen im Gerichtsbezirke Jrdning für die Rekonstruktion der Stainacher Brücke.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage bezüglich der Gewährung einer Subvention an die Gemeinden Stainach und Wigen im Gerichtsbezirke Jrdning für die Rekonstruktion der Stainacher Brücke der Würdigung zu unterziehen und eine allfällige Beitragsleistung aus dem Kredite der Erfordernis-Rubrik B, III, zu gewähren.

Hiermit erledigt sich die Beilage Nr. 65.

147. (3. 51.572/VI.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, pro 1906 einzustellen:
Kap. IV, Titel 2: Wasserbau.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen:

Kapitel IV, Titel 2: **Wasserbau.**

Erfordernis 835.966 K

Bedeckung 259.980 „

Abgang 575.986 K

Der Antrag des Finanz-Ausschusses ist gegen jenen des Landes-Ausschusses höher, und zwar wegen Neueinstellung:

Grf. A, Rub. III,	Murforrektion bei der Landschachbrücke 18.000 K, I. Rate	9.000 K
„ B, „ II, Post 4,	Herstellung eines Uferschutzes am Murflusse unterhalb der Italiener Reichsstraßenbrücke in Brud	5.000 „
„ „ 5,	Herstellung von Murflußbauten im Baubezirk Leoben	8.886 „
„ IV, „ 4,	Herstellung eines Raibaues und anderer Uferschutzbauten am Draufusse nächst der Pettauer Stadtbrücke . .	4.400 „
„ XIX,	Entwässerung des Grubegg bei Schladming 8.800 K, II. Rate	4.400 „
	Fürtrag	31.686 K

		Übertrag . . .	31.686 K
Kub. XX,	Verbauung des Grenzbaehes zwischen Steiermark und		
	Kärnten (Bezirk Neumarkt) 7.800 K, I. Rate . . .	3.900 "	
" XXI,	Beitragsleistung für die Wehrbauten beim Gössendorfer		
	Mühlkanal, I. Rate	5.300 "	
		zusammen . . .	40.886 K
Abzüglich Abstrich bei Erfordernis B, Rubrik III, Sammregulierung=			
Erhaltungskosten		12.000 "	
		verbleiben	28.886 K

148.

(3. 51.573/VI.)

Der Landtag beschließt nachstehende Resolution:

Flußpolizeigesetz.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

1. für die nächste Session des hohen Hauses ein neues Flußpolizeigesetz auszuarbeiten und vorzulegen, wonach die Handhabung desselben den Gemeinden abgenommen und eigenen Aufsichtsorganen übertragen wird.

2. Bezüglich der dafür nötigen Erfordernisse mit der hohen Regierung das Einvernehmen zu pflegen und die nötigen Vereinbarungen vorbehaltlich der Genehmigung des hohen Landtages zu treffen, überhaupt alle jene Schritte zu tun, welche das baldigste Inzulebentreten des neuen Flußpolizeigesetzes sichern.

3. Bei Schaffung des Flußpolizeigesetzes auf den Einfluß des Forstgesetzes Bedacht zu nehmen und bei der hohen Regierung wegen der mangelhaften Handhabung desselben in entschiedener Weise vorstellig zu werden.

149.

(3. 51.574/VI.)

Der Landtag beschließt nachstehende Resolution:

Handhabung der Flußpolizei im Oberlaufe der das Grazer Stadtgebiet berührenden Bäche.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die k. k. Regierung neuerlich dringend aufzufordern, die Handhabung der Flußpolizei im Oberlaufe der das Grazer Stadtgebiet berührenden Bäche streng zu überwachen.

150.

(3. 51.575/VI.)

Der Landtag beschließt nachstehende Resolution:

Regelung des Eingreifens der Feuerwehren als Wasserwehren.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, falls Bestimmungen notwendig sind, um das Eingreifen der Feuerwehren als Wasserwehren zu regeln, mit dem Zentralverband der Feuerwehren in Verhandlung zu treten und dann solche auszuarbeiten.

151.

(3. 51.576/VI.)

Der Landtag beschließt nachstehende Resolution:

Erhaltungskosten der regulierten Murstrecke von der Radekybrücke bis zur Landesgrenze.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen Regierung neuerdings darauf zu dringen, daß bei dem bezüglich der Erhaltungskosten der regulierten Murstrecke von der Radekybrücke bis zur Landesgrenze zu treffenden neuen Übereinkommen der Forderung des Landes an den Staat für vorgestreckte Kapitalien und Zinsentgang entsprechend Rechnung getragen werde.

152. (3. 51.577/VI.)
- Beitragsleistung der öffentlichen Fonde, für die Regulierung von Wasserstrecken. Der Landtag beschließt nachstehende Resolution:
Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen Regierung neuerdings darauf zu dringen, daß die öffentlichen Fonde, welche aus der Regulierung von Wasserstrecken Vorteile erzielen, auch angemessene Beiträge leisten, und zwar nicht bloß für unmittelbar berührte kleine Objekte, sondern auch für die notwendige Regulierung der Strecke selbst, mit welcher das einzelne gefährdete oder zerstörte Objekt im Zusammenhange steht.
153. (3. 51.578/VI.)
- Änderungen des Wasserrechtsgesetzes. Der Landtag beschließt nachstehende Resolution:
Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bezüglich der notwendigen Änderungen des Wasserrechtsgesetzes Erhebungen und Studien zu pflegen, sowie diesbezüglich Bericht und Anträge zu erstatten.
154. (3. 51.579/VI.)
- Verbesserung der Inundationsverhältnisse an der Mur, im Bezirke Radfersburg. Der Landtag beschließt:
Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen Regierung die Durchführung von Maßregeln zu verlangen, welche geeignet sind, die Verbesserung der Inundationsverhältnisse im Bezirke Radfersburg zur Folge zu haben. Diese Maßregeln wären die Aufstellung weiterer Baggermaschinen an der Mur bei Radfersburg und die Ausführung des Drauchenbachprojectes.
155. (3. 51.580/VI.)
- Regulierung der Saggau und Sulm. Der Landtag beschließt:
Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, der Regulierung der Saggau und Sulm seine vollste Aufmerksamkeit zu schenken und das Studium der betreffenden Regulierungsfrage einer baldigsten Lösung entgegenzubringen. Auch ist dem Landtage über den Stand dieser Angelegenheit in der nächsten Session Bericht zu erstatten.
156. (3. 51.581/VI.)
- Durchführung des Uferschutzbaues bei der Fischerbehausung in Fur. Der Landtag beschließt:
Der Landes-Ausschuß sowie die hohe Regierung wird ersucht, dem Uferschutzbaue an der Mur bei der Fischerbehausung in Fur seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und diesen Bau ehestens durchzuführen.
157. (3. 51.582/II.)
- Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, 1906 einzustellen:
Kap. IV, Titel 3: Landesschule für Alpwirtschaft „Grabnerhof“.

Kapitel IV, Titel 3: Landesschule für Alpwirtschaft „Grabnerhof“.	
Erfordernis	60.480 K
Bedeckung	45.500 „
Abgang	14.980 K

158. (3. 51.583/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, Kap. IV, Titel 4: Landwirtschaftlich-chemische Landes-Veruchsstation in Marburg.

Kapitel IV, Titel 4: Landwirtschaftlich-chemische Landes-Veruchsstation in Marburg.

Erfordernis	9.495 K
Bedeckung	3.400 „
Abgang	6.095 K

159. (3. 51.584/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, Kap. IV, Titel 5: Landwirtschaftlich-chemische Landes-Veruchsstation und Samenkontrollstation in Graz.

Kapitel IV, Titel 5: Landwirtschaftlich-chemische Landes-Veruchsstation und Samenkontrollstation in Graz.

Erfordernis	11.034 K
Bedeckung	6.000 „
Abgang	5.034 K

160. (3. 51.585/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen. Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, Kap. IV, Titel 6: Fond zur Förderung des Weinbaues.

Kapitel IV, Titel 6: Fond zur Förderung des Weinbaues.

Erfordernis	317.145 K
Bedeckung	317.145 „

161. (3. 51.586/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, Kap. IV, Titel 7: Andere Auslagen für Landeskultur.

Kapitel IV, Titel 7: Andere Auslagen für Landeskultur.

Erfordernis	536.527 K
Bedeckung	105.172 „
Abgang	431.355 K

Anmerkung: Die Differenz ergibt sich aus der Neueinstellung, u. zw. im Erfordernis A, Rubrik IV, Post 1 b, für einen zweiten Wanderlehrer mit 4.000 K. B. a. v. Erfordernis, Rubrik XI, Erhöhung des Beitrages für den Trabrennverein Luttenberg für 1906 um 100 K. Rubrik XXVII b, Neueinstellung des Pauschalbetrages pro 1906 für die zu errichtende landwirtschaftliche Winterschule in Judenburg mit 3.000 K. Rubrik XXX, Neueinstellung des Beitrages für 1906 an den Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Graz mit 4.000 K. Rubrik XXXII, Neueinstellung des Beitrages an den Landes-Verband der Bienenzüchter und Bienenfreunde in Steier-

mark mit 400 K. Rubrik XXI, Neueinstellung des Beitrages zur 51. Wanderberammung und Zirkerei-Ausstellung in Leoben pro 1906 mit 300 K.

Dagegen kommen in Abfall im a. o. Erfordernis B, Rubrik VIII, Beitrag an den Zuchtverein für das Pinzgauer Rind 1.500 K. Rubrik XVII, Auslagen in Angelegenheit des Wetterschießstandes 8.000 K. In der Bedeckung, Rubrik XVI, entfällt der Staatsbeitrag für die Wetterschießaktion mit 2.200 K. Durch Einstellung im a. o. Erfordernis Rubrik III, IX, X, XII, XXX, XXXII und XIX finden die Petitionen Nr. 29, 108, 109, 107, 16, 156, 85, 259 und 300 ihre Erledigung.

162. (3. 51.587/IV.)

Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, pro 1906 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde Kap. V, Titel 1: Stiftungen und Stipendien.

Kapitel V, Titel 1: **Stiftungen und Stipendien.**

Erfordernis	76.118 K
Bedeckung	2.513 "
Abgang	73.605 K

Anmerkung: Neu eingestellt wurden unter Erfordernis B, Post 34, „Beitrag für slowenische Studententüchen in Marburg 800 K, in Pettau 800 K“, zusammen 1.600 K; ferner als neue Post „Unterstützung der nordischen Spiele in Würzzuschlag“ 500 K.

Hiermit erledigen sich die Petitionen Nr. 22, 55, 87, 97, 98, 119, 180, 196, 227 und 332.

163. (3. 51.588/IV.)

Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, pro 1906 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde Kap. V, Titel 2: Beiträge an Bildungsanstalten.

Kapitel V, Titel 2: **Beiträge an Bildungsanstalten.**

Erfordernis	34.000 K
Bedeckung	—
Abgang	34.000 K

164. (3. 51.589/IV.)

Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, pro 1906 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde Kap. V, Titel 3: Beiträge für Wissenschaft und Kunst.

Kapitel V, Titel 3: **Beiträge für Wissenschaft und Kunst.**

Erfordernis	58.653 K
Bedeckung	—
Abgang	58.653 K

Anmerkung: Erhöht wurden Erfordernis A, Rubrik I, Post 2, „An den historischen Verein für Steiermark“ um 450 K, Post 5, „An den steiermärkischen Kunstverein“ um 300 K, Erfordernis B, Post 18, „Beitrag für die städtischen Bühnen in

Graz" um 5.000 K; ferner neu eingestellt unter Post 23, „Druckkostenbeitrag an Kaplan Franz Gutter“ 500 K.

Hiermit erledigen sich die Petitionen Nr. 12, 59, 60, 79, 146, 152, 218 und 241.

165. (3. 51.590/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, Kap. V, Titel 4: Landesmuseum Joanneum.

Kapitel V, Titel 4: **Landesmuseum Joanneum.**

Erfordernis	148.409 K
Bedeckung	14.240 „
Abgang	134.169 K

Anmerkung: Erhöht wurde Erfordernis A, Rubrik V, Post 2, b) Dotation für das Landesarchiv um 300 K.

166. (3. 51.591/IV.)

Der Landtag beschließt nachstehende Resolution:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, die Besuchszeit in den Landes-Museen an Sonntagen bis 1 Uhr auszudehnen.

Ausdehnung der Besuchszeit in den Landes-Museen.

167. (3. 51.592/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, Kap. V, Titel 5: Landes-Zeichenakademie.

Kapitel V, Titel 5: **Landes-Zeichenakademie.**

Erfordernis	9.618 K
Bedeckung	334 „
Abgang	9.284 K

168. (3. 51.593/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, Kap. V, Titel 6: Landes-Oberrealschule in Graz.

Kapitel V, Titel 6: **Landes-Oberrealschule in Graz.**

Erfordernis	96.421 K
Bedeckung	17.970 „
Abgang	78.451 K

169. (3. 51.594/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, Kap. V, Titel 7: Kaiser Franz Josef-Landes-Gymnasium in Pettau.

Kapitel V, Titel 7: **Kaiser Franz Josef-Landes-Gymnasium in Pettau.**

Erfordernis	63.373 K
Bedeckung	15.300 „
Abgang	48.073 K

Kaiser Franz Josef-Landes-Gymnasium in Pettau.

	170.	(3. 51.595/IV.)
Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, pro Kap. V, Titel 8: Landes- Lehrerinnenbildungs-Anstalt in Marburg.	Der Landtag beschließt, in den Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen: Kapitel V, Titel 8: Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt in Marburg.	
	Erfordernis	30.240 K
	Bedeckung	10.600 „
	Abgang	19.640 K

	171.	(3. 51.596/II.)
Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, pro Kap. V, Titel 9: Höhere Landes-Forstlehranstalt in Bruck a. M.	Der Landtag beschließt, in den Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen: Kapitel V, Titel 9: Höhere Landes-Forstlehranstalt in Bruck a. M.	
	Erfordernis	56.415 K
	Bedeckung	32.300 „
	Abgang	24.115 K

	172.	(3. 51.597/IV.)
Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, pro Kap. V, Titel 10: Landes- Bürgerschulen.	Der Landtag beschließt, in den Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen: Kapitel V, Titel 10: Landes-Bürgerschulen.	
	Erfordernis	97.256 K
	Bedeckung	7.570 „
	Abgang	89.686 K

	173.	(3. 51.598/V.)
Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, pro Kap. V, Titel 11: Landes- Taubstummen-Lehranstalt.	Der Landtag beschließt, in den Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen: Kapitel V, Titel 11: Landes-Taubstummen-Lehranstalt.	
	Erfordernis	83.566 K
	Bedeckung	22.816 „
	Abgang	60.750 K

	174.	(3. 51.599/II.)
Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, pro Kap. V, Titel 12: Landes- Hufbeschlags-Lehr- und Tier- heilanstalt.	Der Landtag beschließt, in den Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen: Kapitel V, Titel 12: Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Tierheilanstalt.	
	Erfordernis	35.403 K
	Bedeckung	32.781 „
	Abgang	2.622 K

175.

(3. 51.600/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen:

Kapitel V, Titel 13: **Gymnastische Bildungsanstalten.**

Erfordernis	18.099 K
Bedeckung	11.256 „
Abgang	6.843 K

176.

(3. 51.601/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen:

Kapitel V, Titel 14: **Landes-Ackerbauschule in Grottenhof.**

Erfordernis	75.938 K
Bedeckung	43.520 „
Abgang	32.418 K

Die Erhöhung des Erfordernisses um 2.000 K ergibt sich durch die Erhöhung der Bezüge für den Direktor und vier Lehrer um je 400 K.

177.

(3. 51.602/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Grundgehalt der Direktoren und Lehrer der Landes-Ackerbauschule Grottenhof und der Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg, welche mindestens die Lehrbefähigung für niedere Ackerbauschulen oder Obst- und Weinbauschulen, beziehungsweise Bürgerschulen besitzen, wird vom 1. Jänner 1906 angefangen um 400 K jährlich, das ist für die Direktoren von 3.200 K auf 3.600 K und für die Lehrer von 2.000 K auf 2.400 K erhöht, hingegen wird der für die Pension anrechenbare Wert der Naturalbezüge der Direktoren beider Anstalten von 800 K auf 600 K herabgesetzt. Die Zustimmung zu dieser Herabsetzung gilt als Bedingung für den Bezug des höheren Grundgehaltes.

Hiermit erledigt sich Beilage Nr. 30.

Erhöhung der Grundgehälter der Direktoren und Lehrer der Landes-Ackerbauschule Grottenhof und der Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg.

178.

(3. 51.603/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen:

Kapitel V, Titel 15: **Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg.**

Erfordernis	78.193 K
Bedeckung	30.476 „
Abgang	47.717 K

Anmerkung: Das Erfordernis ist höher um 1.200 K wegen Einstellung von Gehaltserhöhungen um je 400 K an drei Lehrpersonen der Anstalt.

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, Kap. V, Titel 15: Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg.

(VI.000.16.8)

179.

(3. 51.604/IV.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, pro 1906 einzustellen :

Kap. V, Titel 16: Landes-Berg- und Hüttenfchule in Leoben.

Kapitel V, Titel 16: **Landes-Berg- und Hüttenfchule in Leoben.**

Erfordernis	33.960 K
Bedeckung	8.000 „
Abgang	25.960 K

(VI.000.17.2)

180.

(3. 51.605/IV.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, pro 1906 einzustellen :

Kap. V, Titel 17: Steiermärkischer Normalschulfond.

Kapitel V, Titel 17: **Steiermärkischer Normalschulfond.**

Erfordernis	15.000 K
Bedeckung	15.000 „

181.

(3. 51.606/IV.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, pro 1906 einzustellen :

Kap. V, Titel 18: Steierm. Landesfchulfond.

Kapitel V, Titel 18: **Steiermärkischer Landesfchulfond.**

Erfordernis	5,465.600 K
Bedeckung	5,465.600 „

182.

(3. 51.607/IV.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, pro 1906 einzustellen :

Kap. V, Titel 19: Beiträge zu Volkfchulen.

Kapitel V, Titel 19: **Beiträge zu Volkfchulen.**

Erfordernis	4,606.859 K
Bedeckung	—
Abgang	4,606.859 K

183.

(3. 51.608/IV.)

Einführung landwirthfchaftlicher Fortbildungskurse an Volkfchulen.

Der Landtag beschließt :

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, der Erwägung zu unterziehen, ob die Einführung von landwirthfchaftlichen Fortbildungskursen an allen Volkfchulen nicht zweckmäßig wäre und eine angemessene Entschädigung der betreffenden Lehrer, welche sich mit diesen Fortbildungskursen befassen, nicht vorzuziehen wäre. Hierüber ist dem Landtage in der nächsten Session zu berichten.

184. (Z. 51.609/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen:

Kapitel VI, Titel 1: **Allgemeines Krankenhaus in Graz.**

Erfordernis	696.358 K
Bedeckung	627.765 "
Abgang	68.593 K

Anmerkung: Als neue Erfordernispost, Rubrik IX, Post 5, eingestellt für „Adaptierungsarbeiten für die Chirurgische Klinik und Abteilung“ 7.000 K.

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, Kap. VI, Titel 1: Allgemeines Krankenhaus in Graz.

185. (Z. 51.610/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Direktion des Allgemeinen Krankenhauses in Graz anzuweisen, die Ärzte seien eindringlich darauf aufmerksam zu machen, sich bei der Verschreibung der Arzneien streng in dem Rahmen des Voranschlages zu halten.

Auftrag, betr. Verschreibung der Arzneien im Allgemeinen Krankenhause in Graz nach dem Voranschlage.

186. (Z. 51.611/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Ausschreibung sämtlicher Lieferungen für das Allgemeine Krankenhaus und Gebärhaus in Graz, die Verköstigungsartikel, Medikamente, Verbandstoffe, Inventar und chirurgischen Instrumente u. s. w. im Offertwege, wpmöglich bereits für das Jahr 1906 zu veranlassen und die Direktion zu verhalten, die Dienststunden des Ökonomen in einer der Kontrolle und Übernahme der Lebensmittel entsprechenden Weise festzusetzen.

Ausschreibung sämtlicher Lieferungen für das Allgemeine Krankenhaus und Gebärhaus in Graz.

187. (Z. 51.612/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen:

Kapitel VI, Titel 2: **Gebärhaus in Graz.**

Erfordernis	87.983 K
Bedeckung	86.513 "
Abgang	1.470 K

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, Kap. VI, Titel 2: Gebärhaus in Graz.

188. (Z. 51.613/III.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen:

Kapitel VI, Titel 3: **Findelhaus.**

Erfordernis	258.311 K
Bedeckung	258.311 "

Der Antrag des Finanz-Ausschusses ist gegen den Antrag des Landes-Ausschusses höher im Erfordernisse Rubrik II durch Einstellung des Gehaltes samt Aktivitätszulage

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, Kap. VI, Titel 3: Findelhaus.

für drei Beamte der XI. Rangklasse à 1.960 K, zusammen 5.880 K
 und Streichung der Tagelder für drei Hilfsbeamte mit täglich à 4 K, zusammen 4.380 „
 verbleiben 1.500 K

Dementsprechend erscheint auch in der Bedeckungsrubrik V die Abgangsbedeckung aus dem Landes-Armenfonde mit 1.500 K eingestellt.

189. (Z. 51.614/II.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, Kap. VI, Titel 4: Landes-Irrenanstalten. Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen:

Kapitel VI, Titel 4: Landes-Irrenanstalten.

Erfordernis	1.146.393 K
Bedeckung	1.188.276 „
Überschuß	41.883 K

190. (Z. 51.615/III.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, Kap. VI, Titel 5: Landes-Siechenanstalten. Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen:

Kapitel VI, Titel 5: Landes-Siechenanstalten.

Erfordernis	445.655 K
Bedeckung	445.655 „

191. (Z. 51.616/III.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, Kap. VI, Titel 6a: Wohltätigkeits-Fonde, a) Waisenfond. Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen:

Kapitel VI, Titel 6a: Wohltätigkeits-Fonde, a) Waisenfond.

Erfordernis	51.085 K
Bedeckung	51.085 „

192. (Z. 51.617/III.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, Kap. VI, Titel 6b: Wohltätigkeits-Fonde, b) Kaiser Franz Josef Regierungssubtiläumsfond. Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen:

Kapitel VI, Titel 6b: Wohltätigkeits-Fonde, b) Kaiser Franz Josef Regierungssubtiläumsfond.

Erfordernis	19.254 K
Bedeckung	19.254 „

193. (Z. 51.618/III.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, Kap. VI, Titel 6c: Wohltätigkeits-Fonde, c) Innerösterreichischer Invalidenfond. Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen:

Kapitel VI, Titel 6c: Wohltätigkeits-Fonde, c) Innerösterreichischer Invalidenfond.

Erfordernis	1.084 K
Bedeckung	1.084 „

194. (Z. 51.619/III.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, Kap. VI, Titel 6 d: Wohltätigkeits-Fonde, d) Judenburger Kreis-Invalidenfond.

Kapitel VI, Titel 6 d: **Wohltätigkeits-Fonde, d) Judenburger Kreis-Invalidenfond.**

Erfordernis	1.649 K
Bedeckung	1.649 "

195. (Z. 51.620/III.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, Kap. VI, Titel 7: Landes-Armenfond.

Kapitel VI, Titel 7: **Landes-Armenfond.**

Erfordernis	2.820.397 K
Bedeckung	2.820.397 "

Der Antrag des Finanz-Ausschusses ist gegen jenen des Landes-Ausschusses höher, und zwar:

im Erfordernisse A, Rubrik III a, durch Einstellung der Post von	1.500 K
" " " B, " X, Post 4 b, durch Erhöhung um	3.000 "
" " " XI, Post 1, " " " "	2.000 "
" " " " Post 3, " " " "	14.000 "
" " " " Post 23, " Neueinstellung	1.000 "
für das Refonvaleszentenhaus der Barmherzigen Brüder in Mgersdorf	—
zusammen	21.500 K
und in der Bedeckung A, Rubrik III, Post 4, durch Erhöhung um	1.500 "
und B, " XI " " " "	20.000 "
zusammen	21.500 K

Hiermit erledigen sich die Petitionen Nr. 126 und 211.

196. (Z. 51.621/III.)

Der Landtag beschließt:

Subvention an den Kinderhospitalverein in Graz.

Dem Kinderhospitalvereine in Graz wird für das Jahr 1906 eine die bisherige regelmäßige Subvention von 1.000 K einschließende außerordentliche Subvention im Betrage von 15.000 K aus Mitteln des Landes-Armenfondes bewilligt.

Hiermit erledigt sich die Beilage Nr. 56.

197. (Z. 51.622/III.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, Kap. VI, Titel 8: Beiträge des Landesfondes zum Landes-Armenfond.

Kapitel VI, Titel 8: **Beiträge des Landesfondes zum Landes-Armenfond.**

Erfordernis	2.609.313 K
Bedeckung	—
Abgang	2.609.313 K

Der Antrag des Finanz-Ausschusses ist gegen den Antrag des Landes-Ausschusses höher, und zwar: Erf.-Rub. IV, durch Erhöhung um 1.500 K
 „ VI, „ „ „ „ 20.000 „
 zusammen 21.500 K

198. (3. 51.623/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, pro 1906 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde Kap. VI, Titel 9: Sonstige Wohltätigkeitszwecke. Kapitel VI, Titel 9: **Sonstige Wohltätigkeitszwecke.**

Erfordernis	45.956 K
Bedeckung	2.336 „
Abgang	43.620 K

Die Erhöhung des Erfordernisses begründet sich durch Bewilligung eines außerordentlichen Baukostenbeitrages für das städtische Kinderasyl in Graz von 5.000 K in zwei Jahresraten pro 1906 und 1907, von denen die erste Rate pro 1906 unter Erford. B., Rubr. IX neu, präliminiert wird mit 2.500 K.

Hiermit erledigt sich Beilage Nr. 53.

199. (3. 51.624/V.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, pro 1906 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde Kap. VI, Titel 10 a: Impffkosten. Kapitel VI, Titel 10 a: **Impffkosten.**

Erfordernis	33.070 K
Bedeckung	—
Abgang	33.070 K

200. (3. 51.625/VI.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, pro 1906 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde Kap. VI, Titel 10 b: Andere Sanitätsauslagen. Kapitel VI, Titel 10 b: **Andere Sanitätsauslagen.**

Erfordernis	70.170 K
Bedeckung	—
Abgang	70.170 K

201. (3. 51.626/V.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, 1906 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro Kap. VII: Vorspann. Kapitel VII: **Vorspann.**

Erfordernis	10.000 K
Bedeckung	—
Abgang	10.000 K

202. (3. 51.627/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen: Landesfonde pro 1906, Kap. VIII: Aktiv- und Passivzinsen.

Kapitel VIII: Aktiv- und Passivzinsen.

Erfordernis	1,283.767 K
Bedeckung	700.875 "
Abgang	582.892 K

203. (3. 51.628/VI.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen: Landesfonde pro 1906, Kap. IX, Titel 1: Sauerbrunn.

Kapitel IX, Titel 1: Sauerbrunn.

Erfordernis	519.180 K
Bedeckung	608.070 "
Überschuß	88.890 K

Anmerkung: Das Erfordernis erhöht sich durch Einstellung einer Gnadengabe für Anna Drosfenigg im Voranschlage unter Erfordernis B, Rubrik X um 120 K.

204. (3. 51.629/VI.)

Der Landtag beschließt: Anna Drosfenigg, Gnadengabe.

Der Anna Drosfenigg in Sauerbrunn wird eine Gnadengabe jährlicher 120 K bewilligt.

205. (3. 51.630/VI.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen: Landesfonde pro 1906, Kap. IX, Titel 2: Neuhaus.

Kapitel IX, Titel 2: Neuhaus.

Erfordernis	57.813 K
Bedeckung	60.980 "
Überschuß	3.167 K

Anmerkung: Das Erfordernis ist höher um 60 K wegen Einstellung einer Gnadengabe für Jakob Pinter unter B, Rubrik IV.

206. (3. 51.631/VI.)

Der Landtag beschließt: Jakob Pinter, Gnadengabe.

Dem Jakob Pinter wird eine Gnadengabe von jährlich 60 K auf drei Jahre bewilligt.

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 38.

21. Sitzung am 22. November 1905.

207. (3. 51.632/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, Kap. IX, Titel 3: Realitäten in Graz.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen:

Kapitel IX, Titel 3: **Realitäten in Graz.**

Erfordernis	30.903 K
Bedeckung	34.344 „
Überschuß	3.441 K

208. (3. 51.633/II.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, Kap. IX, Titel 4: Forste.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen:

Kapitel IX, Titel 4: **Forste.**

Erfordernis	271.347 K
Bedeckung	369.002 „
Überschuß	97.655 K

Der Antrag des Finanz-Ausschusses ist gegen jenen des Landes-Ausschusses höher um 480 K durch Einstellung der Bezüge eines Forstmeisters per 4.080 K statt jener des Forstverwalters per 3.600 K unter Erfordernis C, Rubrik I, Post 1.

209. (3. 51.634/II.)

Systemisierung einer Forstmeisterstelle in der VIII. Rangsklasse im Stande der Beamten der Landesforste St. Gallen und Admont

Der Landtag beschließt:

1. Im Stande der Beamten der Landesforste St. Gallen und Admont wird die Stelle eines Forstmeisters in der VIII. Rangsklasse systemisiert und haben bezüglich dieses Dienstpostens die Bestimmungen des Punktes VIII des Landtagsbeschlusses vom 3. Mai 1900, Beschlußbuch Nr. 168, sinngemäße Anwendung zu finden.

2. Eine der gegenwärtig im Stande dieser Beamten systemisierten Forstverwaltersstellen der IX. Rangsklasse ist gleichzeitig aufzulassen.

Hiermit erledigt sich auch die Beilage Nr. 5.

210. (3. 51.635/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, Kap. X, Titel 1: Mühllaufergeld.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen:

Kapitel X, Titel 1: **Mühllaufergeld.**

Erfordernis	100 K
Bedeckung	18.100 „
Überschuß	18.000 K

211. (3. 51.636/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, Kap. X, Titel 2: Musikimposto.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen:

Kapitel X, Titel 2: **Musikimposto.**

Erfordernis	100 K
Bedeckung	40.500 „
Überschuß	40.400 K

212. (3. 51.637/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen. Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, Kap. X, Titel 3: Jagdkarten-Lizen.

Kapitel X, Titel 3: **Jagdkarten-Lizen.**

Erfordernis	200 K
Bedeckung	61.000 „
Überschuß	60.800 K

213. (3. 51.638/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen. Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, Kap. X, Titel 4: Äquivalente für aufgehobene Gefälle.

Kapitel X, Titel 4: **Äquivalente für aufgehobene Gefälle.**

Erfordernis	—
Bedeckung	323.516 K
Überschuß	323.516 K

214. (3. 51.639/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen. Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, Kap. XI: Landes-Pensionsfond.

Kapitel XI: **Landes-Pensionsfond.**

Erfordernis	416.652 K
Bedeckung	416.652 „

215. (3. 51.640/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen. Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, Kap. XII: Beiträge des Landes zum Landes-Pensionsfond.

Kapitel XII: **Beiträge des Landes zum Landes-Pensionsfond.**

Erfordernis	345.235 K
Bedeckung	—
Abgang	345.235 K

216. (3. 51.641/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen. Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, Kap. XIII: Kranken- und Altersversorgungsfond der landschaftlichen Forstarbeiter.

Kapitel XIII: **Kranken- und Altersversorgungsfond der landschaftlichen Forstarbeiter.**

Erfordernis	12.580 K
Bedeckung	12.580 „

217. (3. 51.642/I.)
 Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, 1906 einzustellen:
 Kap. XIV: Landes-Feuerwehrrfond.

Erfordernis	57.500 K
Bedeckung	57.500 K

218. (3. 51.643/II.)
 Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, 1906 einzustellen:
 Kap. XV: Förderung der Raiffeisen-Vorschußkassen-Vereine durch das Land.

Erfordernis	12.780 K
Bedeckung	—
Abgang	12.780 K

219. (3. 51.644/VI.)
 Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, 1906 einzustellen:
 Kap. XVI: Gewerbeförderungsfond.

Erfordernis	32.470 K
Bedeckung	32.470 „

220. (3. 51.645/VI.)
 Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, 1906 einzustellen:
 Kap. XVII: Beitrag des Landesfondes zum Gewerbeförderungsfonde.

Erfordernis	30.000 K
Bedeckung	—
Abgang	30.000 K

221. (3. 51.646/I.)
 Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, 1906 einzustellen:
 Kap. XVIII: Zufällige Einnahmen und Ausgaben.

Erfordernis	10.000 K
Bedeckung	100 „
Abgang	9.900 K

222. (3. 51.647/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, Kap. XIX, Titel 1: Kaufschillinge.

Kapitel XIX, Titel 1: **Kaufschillinge.**

Erfordernis	—
Bedeckung	1.462 K
Überschuß	1.462 K

223. (3. 51.648/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, Kap. XIX, Titel 2: Neubauten.

Kapitel XIX, Titel 2: **Neubauten.**

Erfordernis	6.000 K
Bedeckung	41.000 „
Überschuß	35.000 K

224. (3. 51.649/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, Kap. XIX, Titel 3: Aufgenommene und rückbezahlte Kapitalien.

Kapitel XIX, Titel 3: **Aufgenommene und rückbezahlte Kapitalien.**

Erfordernis	293.851 K
Bedeckung	—
Abgang	293.851 K

225. (3. 51.650/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1906, Kap. XIX, Titel 4: Rückerbaltene und angelegte Kapitalien.

Kapitel XIX, Titel 4: **Rückerbaltene und angelegte Kapitalien.**

Erfordernis	315.518 K
Bedeckung	90.373 „
Abgang	225.145 K

226. (3. 51.651/I.)

Der Landtag beschließt: Bedeckungsanträge.

I. Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1906 wird mit einem Gesamterfordernisse in der laufenden Gebarung mit K 26,382.417.—
 in der Kreditgebarung mit „ 615.369.—
 zusammen mit K 26,997.786.—

	übertrag . . . K	26,997.786.—
und mit einer Bedeckung, und zwar in der laufenden Gebarung		
mit	K	15,059.012.—
in der Kreditgebarung mit	"	132.835.—
zusammen mit	"	15,191.847.—
somit mit einem Gesamtabgange per	K	11,805.939.—

II. Zur Bedeckung dieses Abganges per " 11,805.939.—
wird bewilligt:

1. Die Entnahme eines Betrages von " 716.186.—
aus dem mit Landtagsbeschuß vom 6. November 1903 bewilligten 12 Millionen=
Anlehen zur Bedeckung des außerordentlichen Aufwandes für Flußregulierungen,
Uferschutzbauten und Bachverbauungen: Erforderniß B, Kapitel IV, Titel 2,
Rubrik I, Post 2, II, III, IV, V, VI, VII, IX, XI, XII, XIII, XIX, XX
und XXI des Voranschlages nach Abschlag der Bedeckung, Kapitel IV, Titel 2,
Rubrik II, III, IV, V, VI und VIII im Betrage von . . . K 516.186.—
dann zur Bedeckung des Kredites zu unverzinslichen Darlehen für Weinbau=
treibende: Erforderniß, Kapitel XIX, Titel 4, Rubrik I, Post 5, im Betrage
von K 200.000

2. Die Einhebung einer 10 prozentigen Umlage auf die gesamte Verzehrungs=
steuer von Wein, Fleisch, Wein- und Obstmoß am Lande — und einer 10 pro=
zentigen Umlage auf die Verzehrungssteuer samt außerordentlichen Zuschlägen auf
Fleisch, Wein, Wein- und Obstmoß in der Landeshauptstadt Graz — zusammen
im präliminierten Betrage von K 260.000.—

3. Ferner wird zur Bedeckung des hiernach noch verbleibenden unbedeckten
Abganges per K 10,829.753.— beschloffen, die Einhebung einer 50 prozentigen
Umlage auf die Grundsteuer, die reelle und ideelle Hausklassensteuer, die reelle und
ideelle Hauszinssteuer, die 5 prozentige Steuer vom Reinertrage der laut Landes=
gesetzes vom 7. Juli 1897, L.=G.= und B.=Bl. Nr. 67, von den Landesumlagen
befreiten Neubauten in Graz, die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungs=
legung verpflichteten Unternehmungen, die Rentensteuer und die staatliche Besoldungs=
steuer nach Berücksichtigung der präliminierten Abschreibung im angenommenen
Gesamtbetrage von K 13,423.594.—
mit " 6,711.797.—

weitere die Einhebung einer 56prozentigen Umlage auf die allgemeine Erwerb=
steuer, einschließlich der Erwerbsteuer von den Hausier- und Wandergewerben, im
präliminierten Gesamtbetrage von K 1,436.636.—
mit " 804.516.—
unter gleichzeitiger Veranschlagung von Verzugszinsen im Betrage
von " 10.000.—

4. Der hienach noch unbedeckte Abgang mit " 3,303.440.—
ist aus den Überweisungen des Staates, und zwar:

- a) aus dem Gesetze vom 25. Oktober 1896, R.=G.=Bl. Nr. 220,
betreffend die direkten Personalsteuern, mit " 360.000.—
b) aus dem Gesetze vom 8. Juli 1901, R.=G.=Bl. Nr. 86,
betreffend die Erhöhung der Brauntweinabgabe, mit K 900.000.—

Fürtrag . . . K 1,260.000.—

übertrag . . K 1,260.000.—

weiteres aus den Erträgen der Landesaufgabe auf den Verbrauch von Bier im Grunde des Landesgesetzes vom

11. Dezember 1904, L.=G. u. V.=Bl. Nr. 93, mit . . . „ 1,200.000.—

und ein schließlicher Rest von K 843.440.—

aus den allfälligen Mehreingängen der Umlagen und Aufgabengebahrung, insbesondere aus den infolge des Landtagsbeschlusses über die Erhöhung der Jagdabgabe, der beantragten Erhöhung der Auflage auf Bier sich ergebenden Mehreingängen und aus den Kassabeständen zu decken.

227. (3. 51.652/I).

Der Landtag beschließt nachstehende Resolution:

In Anbetracht der Tatsache, daß sich nach den Bedeckungsanträgen zu dem Landesfondsvoranschläge pro 1906 rechnungsmäßig ein unbedeckter Abgang von 843.440 K ergibt, welcher bei Berücksichtigung des aus dem 12 Millionen-Anlehen zu deckenden Aufwandes für Flußregulierungen und an Darlehen für Weinbautreibende materiell auf mehr als 1,500.000 K sich belaufen wird, in weiterer Erwägung, daß sich dieser Abgang in den nächsten Jahren infolge des sukzessiven Aufbrauches des 12 Millionen-Anlehens, beziehungsweise des hieraus resultierenden Tilgungs- und Zinsendienstes noch wesentlich erhöhen wird, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, in Hinblick auf den Stand und die voraussichtliche weitere Entwicklung der Landesfinanzen bei der k. k. Regierung eindringlichst dahin zu wirken, damit die angekündigte Erhöhung der staatlichen Branntweinsteuer zum Zwecke erhöhter Überweisung an die Länder ehestens, und zwar schon in der bevorstehenden Reichsratssession praktisch in Angriff genommen werde.

Erhöhung der staatl. Branntweinsteuer zum Zwecke erhöhter Überweisung an die Länder.

228. (3. 52 022/III).

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses in Angelegenheit der Errichtung von Landes-Siechenanstalten, Beilage Nr. 61 ex 1905, wird an den Landes-Ausschuß mit dem Auftrage zurückgeleitet, die Frage der Errichtung neuer Landes-Siechenanstalten unter Würdigung der bisher im Gegenstande eingelangten Petitionen, Anträge und Gesuche einem eingehenden Studium zu unterziehen und hierüber unter eingehender Darstellung der maßgebenden Verhältnisse und der Anschauungen des Landes-Ausschusses in der nächsten Session Antrag zu stellen.

Errichtung von Landes-Siechenanstalten.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage der Errichtung von Kreis-Siechenhäusern einem eingehenden Studium zu unterziehen und seinerzeit im Zusammenhange mit eventuellen Anträgen wegen entsprechender Abänderung des Landes-Armengesetzes konkrete Anträge zu stellen.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage der Errichtung von Kreis-Siechenhäusern auch im Rahmen der Bezirks-Armenpflege einem eingehenden Studium zu unterziehen und hierüber in der nächsten Session zu berichten.

229.

(3. 52.023/III.)

Förderung und Weiterentwicklung der lokalen Armenversorgung und Armenhäuser, allgemeine Alters- und Invaliditäts-Versorgung.

Der Landtag beschließt nachstehende Resolution:

In Anbetracht des Umstandes, daß die zwei neuprojektierten Landes-Siechenhäuser nicht ausreichen werden, um die dringenden Bedürfnisse der öffentlichen Armenpflege in der allernächsten Zukunft zu befriedigen und mit Rücksichtnahme auf die von Jahr zu Jahr zunehmenden Landes-Erfordernisse im allgemeinen sowie auf die bedeutende jährliche Erhöhung des Aufwandes für den Landes-Armenfonds insbesondere, wird der Landes-Ausschuß aufgefordert, sein Augenmerk auf die Förderung und Weiterentwicklung der bereits in vielen Teilen des Landes bestehenden lokalen Armenversorgung und Armenhäuser zu wenden und darüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

Aus den gleichen Gründen wird der Landes-Ausschuß aufgefordert, bei der Regierung die ehefte Durchführung einer allgemeinen Alters- und Invaliditäts-Versorgung zu betreiben.

Hiermit erledigen sich die Petitionen Nr. 54, 145, 222, 261, 277 und der Antrag der Abgeordneten von Rokitzsky, Daniel und Genossen, Beilage Nr. 89 ex 1905, des weiteren der Antrag der Abgeordneten Dr. Rokoschinegg und Genossen, Beilage Nr. 116, der Antrag der Abgeordneten Zedlacher und Genossen, Beilage Nr. 135, sowie die Petition Nr. 334.

230.

(3. 52.024/II.)

Subvention für Hagelbekämpfungsvorläufe durch das Wettergeschießen.

Der Landtag beschließt:

Für Hagelbekämpfungsvorläufe durch das Wettergeschießen pro 1906 ist die gleiche Subvention zu bewilligen, welche pro 1905 zu diesem Zwecke eingestellt wurde.

231.

(3. 52.025/II.)

Steuerbegünstigungen bei Reb- und Weinverheerungen.

Der Landtag beschließt:

Der Antrag der Abgeordneten Wastian und der mitunterzeichneten Genossen wegen der Steuerbegünstigungen bei Reb- und Weinverheerungen, Beilage Nr. 115, wird dem Landes-Ausschuße mit dem Auftrage überwiesen, über die gerügten Übelstände Erhebungen zu pflegen und hierüber Bericht in der nächsten Session zu erstatten.

232.

(3. 52.026/III.)

Wehrgesetzvorlage.

Der Landtag beschließt:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, das schon zu wiederholtenmalen in Aussicht gestellte neue Wehrgesetz dem Reichsrate in Vorlage zu bringen und in demselben die vom steiermärkischen Landtage in seiner Sitzung vom 5. Jänner 1905 vorgebrachten Forderungen und Wünsche, betreffend Erleichterungen in der Ableistung der Wehrpflicht (zweijährige Dienstzeit, Ernteurlauben etc.) zu berücksichtigen.

233.

(3. 52.027/III.)

Gesetz, betreffend die Herstellung von Kanälen zur Ableitung der Abfall- und Spülwässer und die Einschlauchung der Haus- und Gebäudekanäle in die öffentlichen, undurchlässigen Kanäle in der Stadtgemeinde Voitsberg.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Herstellung von Kanälen zur Ableitung der Abfall- und Spülwässer und die Einschlauchung der Haus- und Gebäudekanäle in die öffentlichen, undurchlässigen Kanäle in der Stadtgemeinde Voitsberg.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Bei allen bestehenden oder neu zu erbauenden Häusern oder anderen Gebäuden an solchen Straßen, Gassen und Plätzen in welchen nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes öffentliche, undurchlässige Straßenkanäle schon bestehen oder neu gebaut werden, sind von dem betreffenden Haus- oder Gebäudebesitzer auf seine Kosten Kanäle aus den Häusern oder Gebäuden in den öffentlichen, undurchlässigen Straßenkanal zur Ableitung des atmosphärischen Niederschlages von den Dächern und aus den Hofräumen, des Brunnenwassers, der Abfall- und Spülwässer bis 20 Meter Entfernung auszuführen zu lassen. Die etwa vorhandenen Sicker- oder Versickergruben sind bei allen jenen Gebäuden, von welchen Kanäle in Verbindung mit den öffentlichen undurchlässigen Straßenkanälen herzustellen sind, zu beseitigen, beziehungsweise zu verschütten.

§ 2.

Die von den Gebäudebesitzern herzustellenden Ableitungskanäle sind in dem von der Stadtgemeinde-Vorsteherung bestimmten Querschnitte mit möglichst großem Gefälle undurchlässig, aus Beton, Zementguß, glasierten Steingutröhren oder sonstigen von der Stadtgemeinde-Vorsteherung als geeignet anerkannten Materiale herzustellen und nach amtlicher Weisung in die undurchlässigen Straßenkanäle einzuführen.

§ 3.

Die Aufnahmsöffnungen der Kanäle für Höfe und innere Gebäuderäume sind mit Gittern und mit Schlamm- oder Sandfängern zu versehen.

§ 4.

Die Abfallrohre für das Dachwasser, welche mittelbar oder unmittelbar in den undurchlässigen Straßenkanal einmünden, haben als Ventilationen für das öffentliche Kanalnetz zu dienen und dürfen daher keinen Luftabschluß haben.

Alle Anschlußrohre, welche innerhalb bewohnter Gebäude eine Öffnung haben, müssen mit einem verlässlich selbsttätig wirkenden Geruchsverschluß versehen sein.

Die Abfallrohre sind aus einem Materiale herzustellen, welches den aus den Kanälen aufsteigenden Gasen die möglichste Widerstandsfähigkeit entgegensetzt.

§ 5.

Die Ausführung der in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Bauherstellungen hat zu geschehen:

- a) bei zur Zeit des Neu- oder Umbaues eines Straßenkanales bereits bestehenden oder im Baue befindlichen Gebäuden gleichzeitig mit dem Straßenkanalbaue, von dessen Beginne die Gebäudebesitzer mindestens drei Monate vorher zu verständigen sind;
- b) bei Neubauten in kanalisierten Straßen während des Baues des Gebäudes;
- c) in allen anderen und in solchen Fällen, wo die Bestimmungen sub a) und b) wegen der kalten Jahreszeit nicht ausgeführt werden können, worüber die Entscheidung der Stadtgemeinde-Vorsteherung zusteht, in einem von dieser zu bestimmenden späteren Zeitpunkte.

§ 6.

Bei bestehenden oder neu zu erbauenden Gebäuden, deren Baugründe an mehrere Straßen grenzen, in welchen schon undurchlässige Kanäle bestehen, beziehungsweise um- oder neugebaut werden, entscheidet die Stadtgemeinde-Vorsteherung, in welchen Straßkanal der Haus- oder Gebäudekanal einzuschlauchen und binnen welcher Zeit die erwähnte Kanalarstellung auszuführen ist.

§ 7.

Sollte ein Gebäudebesitzer die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Bauten nicht oder nicht vorschriftsmäßig herstellen, so ist die Stadtgemeinde-Vorsteherung berechtigt, diese Herstellungen auf Gefahr und Kosten des Gebäudebesitzers vorzunehmen und die bezüglichen Auslagen von ihm im politischen Exekutionswege einzubringen.

§ 8.

Die Besitzer von Gebäuden, deren Kanäle in die öffentlichen, undurchlässigen Kanäle münden, sind für Schäden an denselben und für allenfalls erforderliche Räumungsarbeiten in denselben verantwortlich und ersatzpflichtig, wenn diese Schäden, beziehungsweise Räumungsarbeiten nachweislich durch eine Außerachtlassung der nötigen Instandhaltung oder durch einen Mißbrauch der Kanäle verursacht worden sind.

§ 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

234.

(3. 52.028/IV.)

Errichtung einer Bürgerschule mit slovenischer Unterrichtssprache in der Gemeinde Trisail.

Der Landtag beschließt:

Der Antrag der Abgeordneten Ferdinand Kos und Genossen, Landtags-Beilage Nr. 124, betreffend die Errichtung einer Bürgerschule mit slovenischer Unterrichtssprache in der Gemeinde Trisail wird abgelehnt.

235.

(3. 52.029/IV.)

Errichtung einer Knaben-Bürgerschule in Leoben.

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 518 de 1904, der Stadtgemeinde Leoben um Errichtung einer Knaben-Bürgerschule in Leoben wird derzeit keine Folge gegeben.

236.

(3. 52.030/IV.)

Reform des Lehrplanes für die Bürgerschulen.

Der Landtag beschließt nachstehende Resolution:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Reform des Lehrplanes für die Bürgerschulen zu betreiben, weitere Erhebungen über die Notwendigkeit der Errichtung einer Knabenbürgerschule für Leoben und Umgebung zu pflegen und darüber in der nächsten Landtagstagung Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen.

237.

(3. 52.031/IV.)

Abänderung des Gesetzes über die Schulaufsicht vom 8. Februar 1869.

Der Landtag beschließt:

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Schacherl und Refel, Beilage Nr. 69, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Schulaufsicht vom 8. Februar 1869, wirksam für das Herzogtum Steiermark, wird dem Landes-Ausschuße überwiesen mit dem, sich mit dem k. k. Landes-Schulrate ins Einvernehmen zu setzen und hierüber in der nächsten Session zu berichten, eventuell Anträge zu stellen.